

# Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Brinmann, Hamburg.  
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Bienenbinderhof 57/58, III.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 80 A.  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Lohnbewegung.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in **Arnswalde, Celle, Greifswald, Seehausen** (Kreis Wanzleben) und **Tessin i. M.**

Gesperrt wird in **Alt-Rahlstedt, Barth, Brinkum, Bruchmühl, Dirschau, Düsseldorf, Eltingen, Elvershausen, Fellbach, Halle a. d. S., Husum, Kaiserlautern, Kalkberg, Küdersdorf, Kellinghusen-Wrist, Kirchheim u. T., Lambrecht bei Ludwigshafen, Meuselwitz, Mühlhausen i. Thür., Münster i. C., Neustadt i. d. Pfalz, Osterburg, Pforzheim, Pfungstadt bei Darmstadt, Rombach bei Metz, Rostock, Saalfeld, Sagan, Sand und Singen.**

Gesperrt sind in **Baruth i. d. M.** die Geschäfte von Mat und Knie, in **Boizenburg** die Wandplattenfabrik von Dünning, in **Burg in Dithmarschen** das Geschäft von Dhf, in **Lauterberg a. Harz** das Geschäft von Karl & Wöhler, in **Reisterwitz i. Schl.** das Geschäft von Keller, in **Rittierode bei Einbeck** das Geschäft von Friedrich, in **Schwarzenbach a. d. S.** das Geschäft von Bödich, in **Weimar** das Geschäft von Koss und in **Wunstorf i. S.** das Geschäft von S. Bade. Differenzen bestehen in **Dassow i. M.** und in **Oberroßlingen bei Gisleben.**

## Ein Wort zu dem Drama im Berliner Baugewerbe.

Wer die gegenwärtige Situation im Berliner Baugewerbe würdigen will, muß die Spuren der Entwicklung zurückverfolgen bis zu dem erstmaligen Abschluß eines Tarifvertrages im Berliner Baugewerbe im Jahre 1899. Die vorausgegangenen Jahre waren im schärfsten Sinne des Wortes Kampfesjahre gewesen. Unsere Verbandszahlstelle Berlin ergriff durch Beschluß einer Versammlung am 10. Januar 1899 die Initiative zur Vereinbarung eines Tarifvertrages, welcher Forderung sich die Maurer angeschlossen. Auf Seiten der Berliner Bauunternehmer bestand aber noch keine Neigung, zu einem Tarifabschlusse die Hand zu bieten. „Niemand garantiere dafür — so wurde in jener Generalversammlung des Arbeitgeberbundes, die sich mit der Angelegenheit beschäftigte, ausgeführt —, daß die Arbeitnehmer die an sich nicht übermäßigen Vereinbarungen — 60 A. Stundenlohn und neunstündige Arbeitszeit — respektieren. Auch der Arbeitgeberbund repräsentiere eine zu kleine Zahl (333 Mitglieder).“ Man faßte schließlich einen Beschluß, der einer Zurückweisung des Angebots gleich kam. Die neunstündige Arbeitszeit wollte man anerkennen, „doch soll es jedem Arbeitgeber unbenommen bleiben, nach entsprechender Vereinbarung mit seinen Arbeitnehmern länger arbeiten zu lassen“, so lautete der Nachsatz. In bezug auf Lohn hieß es in dem gefaßten Beschluß: „Der Arbeitgeberbund steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß sich die Lohnhöhe nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeitnehmer richten muß; er wird demzufolge niemals einen Mindestlohn festsetzen und kann auch im vorliegenden Falle der Forderung, daß kein Maurer und Zimmerer unter 60 A. pro Stunde entlohnt werden darf, nicht zustimmen.“ (Vergl. „Zimmerer“ Nr. 18 vom Jahre 1899.) Mit einer solchen Auffassung konnte ein Tarifvertrag nicht zu Stande kommen. Die Maurer faßten im Juni 1899 den Beschluß: „Allermächtig, wo sich die Forderungen durchführen lassen, 65 A. Stundenlohn zu fordern.“ Eine außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Bauarbeiter beschloß darauf: „Sofern die gesperrten Bauten am Montag, den 12. Juni, Vormittags, nicht wieder aufgehoben sind, tritt eine allgemeine Arbeitsperre ein.“ Es kam zur Aussperrung; sie wurde aber bereits am 27. Juni aufgehoben, nachdem vor dem

Gewerbegericht Berlin ein Tarifvertrag vereinbart worden war, der für das laufende Jahr 60 A. Stundenlohn beibehielt und bis zum 31. März 1901 eine zweimalige Lohnsteigerung von je 2 1/2 A. vorschrieb. Derselbe Vertrag wurde auch mit den Zimmerern abgeschlossen. Seitdem war das Berliner Bauunternehmertum vertragsfreundlich.

Wie sich dieser in die Augen springende Umschwung in den Kreisen der Berliner Bauunternehmer vollzog, das schilderte Herr Döbler auf der ersten Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe, die am 10. Oktober 1899 in Karlsruhe stattfand, sehr drastisch, indem er ausführte, der Arbeitgeberverband für das Berliner Baugewerbe habe in kurzer Zeit seine Mitgliederzahl auf 400 gebracht. Als dann seit der Aussperrung kaum acht Tage verfloßen waren, kamen entgegengegesetzte Strömungen, „es trat eine Abbröckelung ein und wir mußten befürchten, daß es zu einer öffentlichen Abbröckelung kommen würde, wenn wir nicht die Sache gewendet hätten. . . wir waren nicht mehr Herr der Situation auf unseren Bauten. Wir konnten es nur begrüßen, wenn ein Vertrag zu Stande gebracht wurde.“ Herr Lachmann ergänzte diese Ausführungen noch dahin, daß auch sämtliche Baufirmen, die außerhalb des Bundes standen, daselbe verlangten, was der Bund wollte, nämlich einen Tarifvertrag. „Nicht eine einzige Firma hat Opposition gemacht. . . Was erzielt werden konnte, ist erzielt worden. Mit den zentralorganisierten Mauern mußten wir verhandeln. Wir waren froh, daß Vertrauensmänner da waren, mit denen wir verhandeln konnten.“ (Vergl. „Grundstein“ Nr. 42 vom Jahre 1899.) Herr Feuer mußte aber das hohe Lied von der Tarifgemeinschaft am klangvollsten vorzutragen. Auf der dritten Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe hielt er einen Vortrag, in welchem er u. a. ausführte:

„Jene Meinung, die da überhaupt jedwedes Verhandeln mit den Arbeitern ablehnt, für überflüssig oder gar für entwürdigend hält und den Arbeitnehmern jedes Mitherratsrecht bei der Festsetzung des Arbeitsverhältnisses abspricht, muß ich als veraltet und unpraktisch bezeichnen. Jeder Baugeschäftsinhaber, der praktisch tätig ist und diese in erster Linie praktischen Angelegenheiten nicht nur vom Standpunkte der immer noch grauen Theorie behandelt wissen will, wird zugeben müssen, daß in jeder Großstadt, ja in jeder halbwegs mittleren Stadt die Stimme und der Wille des Diktators heut nicht mehr im Stande sein wird, geordnete Zustände im Gewerbe zu schaffen. Ja, der sich gegen das Dekretieren aufbäumende Arbeiter, der in den größeren Städten, zumal in seinen arbeits-tätigen Elementen, fast durchweg organisiert ist, wird bei den heutigen sozialpolitischen Zeitströmungen an der nicht zu verachtenden öffentlichen Meinung, viellecht sogar an mancher Kommunalbehörde, manchem verkappt sozialdemokratisch gesinnten Bauherrn oder Bauleiter Rückhalt finden. Ueberflüssig ist jedenfalls das Verhandeln und Vertrags-schließen mit Arbeitern nicht, noch viel weniger ist es nach meinen Erfahrungen entwürdigend. Der deutsche Bauarbeiter ist kein feudaler Junker und wird sich nie dazu stemeln lassen, und deshalb wird es ihm, wie jedem human denkenden Arbeitgeber, eine innere Befriedigung sein, auch die Vertreter seiner von ihm in gewisser Hinsicht abhängenden Untergebenen und damit deren Meinung und Auffassung gehört zu haben und — unter scharfer Zurückweisung aller unberechtigten Eingriffe — dem Arbeiter zu geben, was des Arbeiters ist. Der Vertreter der Arbeiter wird aber vielfach, infolge seiner über das Durchschnittsmaß hinausgehenden Intelligenz, besser in der Lage sein, den eigentlichen Begeh der Arbeiter kund zu tun, als diese selbst. Der Arbeiter aber fühlt sich durch das gleichberechtigte Verhandeln gehoben und zügelt seine Forderungen und Ansprüche; das drückende Bewußtsein der wirtschaftlichen Abhängigkeit und lidenhaften Bildung wie überhaupt die extremen sozialen Gegenstände schwinden und das vorhandene Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber wird durch Anerkennung der Gleichberechtigung nicht, wie die Gegner der Tarifgemeinschaft glauben, beeinträchtigt, sondern eher gehoben. . . Der Hauptzweck des Vertragsabschlusses ist die Herstellung ruhiger, geordneter Arbeitsverhältnisse, die Verhinderung von Sperren und die Beilegung von Differenzen auf friedlichem Wege. Mit der Berliner Tarifgemeinschaft ist dieser Zweck, sobald sich dieselbe bei den Parteien eingebürgert hat, und dies geschah — ein Zeichen des Bedürfnisses — in überraschend schneller Weise, zufriedenstellend erreicht. Es ist Ruhe und Frieden

auf den Baustellen eingeleitet, die partiellen Streiks sind beseitigt. . . Die durch den Vertrag entstandene Kalkulationsunsicherheit hat die Berufsfreudigkeit und Unternehmungslust belebt; die Konkurrenzschwäche können sich mit ihren Unterbietungen nicht mehr in so ausgebreiteter Nähe wie früher auf Lohnreduktionen und dergleichen stützen, Schwächerungen unseres Selbstbestimmungsrechtes auf den Baustellen im Rahmen der generellen Bestimmungen ist vorgebeugt, und das Berliner Baugewerbe ist unbeeinträchtigt geblieben von der schlimmsten Plage, den an anderen Orten üblichen Lohnschraubereien und den damit verbundenen Sperren.“

Das „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“, das jene Auffassung immer literarisch vertritt, die Herr Feuer anderweit bekundet, wehrte sich jahrelang entschieden gegen die Zumutung, daß die „Verquickung wirtschaftlicher und politischer Bestrebungen von den rein wirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden mitgemacht oder auf sie übertragen wird“. Es bestritt ebenso entschieden, „daß alle Bestrebungen der Gewerkschaften politischen Charakter haben“, und das Blatt lehnte die einseitige Hervorhebung der (angeblich) nur politischen Momente in der Arbeiterbewegung ab, weil eine solche Hervorhebung nicht geeignet sei, „dem gewerblichen Frieden zu dienen, die Entfremdung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die zwischen ihnen bestehende Kluft zu überbrücken“. „In den Arbeitgeberverbänden muß — so führte genanntes Blatt in seiner Nr. 7 vom Jahre 1903 mit Nachdruck aus — ohne Rücksicht auf politische und religiöse Richtungen hervor-geleitet werden, was wirtschaftlich eint, und nicht was trennt.“ Diesen Standpunkt hielt genanntes Blatt auch im Jahre 1905 fest, indem es in seiner Nr. 9 des gleichen Jahres ausführte:

„Ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch falscher Standpunkt ist es, von vornherein jede Lohnforderung der Arbeiter als ein Unrecht oder eine Ueberhebung anzusehen. Es ist vielmehr nicht nur ein gutes Recht, sondern es muß als ein durchaus kulturgemäßes Streben gelten, wenn eine Arbeiterschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln — auch der Streit ist ein solches, gesetzlich gewährleistetes Mittel — die wirtschaftliche Lage zu heben sucht. Gerade die Arbeiterschaft muß hierfür Verständnis zeigen, da sie selbst ja die Erzielung möglichst hohen Gewinnes aus ihrer Arbeitskraft und dem Kapital, mit dem sie arbeitet, zu erlangen sucht und suchen muß, wenn anders unserem Wirtschaftsleben die pulsierende Kraft erhalten bleiben soll. Auch bei der Arbeiterschaft muß eine Steigerung des Lohn-gewinnes, rein theoretisch betrachtet, anreizend und fördernd auf die Leistungsfähigkeit wirken, d. h. die Arbeitsfreudigkeit erhöhen. Wo freilich das Gegenteil erwiesen ist, ist mit Recht von vornherein in einer Lohnforderung oder einer Lohnherhöhung eine ernste Gefahr für die gesunde Entwicklung des Gewerbes zu erblicken. Solange dieser Beweis aber nicht bündig erbracht ist, kann man keineswegs hohe Löhne an sich als ein Unglück für ein Gewerbe betrachten, da die Lohnhöhe den besten Gradmesser nicht nur für die allgemeine Volkswirtschaft, sondern auch für die Konsumtions- und Produktionsfähigkeit in einem Gewerbe abgibt. . . Weiterhin ist der noch gegen jede Lohnherhöhung erhobene Einwand zu beachten, daß eine Erhöhung der Löhne gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Produktionskosten ist, hierdurch aber die Unternehmung und speziell das Privatkapital leicht von der Produktion zurückgeschreckt werden kann. Denn nur selten sind, zumal im Baugewerbe, die Fälle, wo durch ein gleichzeitiges Sinken der Materialienpreise, eine Vereinfachung der Betriebsmethoden oder dergleichen betriebstechnische Verbesserungen die Lohnherhöhung für die gesamten Produktionskosten ausgleichen wird. Dennoch muß, wer den wirtschaftlichen Entwicklungsgang des deutschen Baugewerbes im letzten Jahrzehnt verfolgt hat und vorurteilsfrei beurteilt, zugeben, daß die Tatsachen diese Befürchtung trotz der stellenweise enormen Lohnsteigerung nicht rechtfertigen.“

Diese Ausführungen, den darin vertretenen Standpunkt, muß man sich merken, immer vor Augen haben, wenn man an die Würdigung der neueren Vorgänge im Berliner Baugewerbe herangeht. Auch darauf müssen wir hinweisen, daß es sich im vorstehenden keineswegs nur um den persönlichen Standpunkt des Herrn Feuer handelt, auch nicht etwa nur um eine von der Praxis losgelöste theoretische Haltung des „Zentralblattes für das deutsche Baugewerbe“, nein, hinter dieser Auffassung standen die kapitalistischen Macht-

faktoren des Berliner Baugewerbes. Daher der augenfällige Umschwung von Tarifgegnerschaft zur Tarifgemeinschaft in dem Verbands der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten; daher das sichere, selbstbewußte Auftreten des Herrn Feuer auf der Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, und daher auch die jahrelange feste Haltung des „Zentralblattes für das deutsche Baugewerbe“, trotz der Anfeindungen von Seiten der „Baugewerkszeitung“ und der dahinterstehenden Bauunternehmergruppe, die vor der Gründung des „Zentralblattes“ in Berlin den Ton anzugeben gewohnt waren. Wer die kapitalistischen Machtfaktoren im Berliner Baugewerbe sind, setzen wir weiterhin auseinander.

Nachdem das hohe Lied der Tarifgemeinschaft viele Jahre hindurch auf Seiten der Arbeitgeber in so wohlklingender Weise vorgetragen und im „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“ Verständnis für die Lage der Arbeiter und ihre Wechselwirkung auf das Bauwesen bekundet worden war, mußte man annehmen, daß einem solchen Unternehmertum bei neuen Tarifverhandlungen auch die von der wirtschaftlichen Lage und den Kulturbestrebungen der Arbeiter eingegebenen Forderungen der Arbeiter voll vorgetragen werden könnten. Ob diese Forderungen im gegebenen Zeitpunkt durchführbar waren oder nicht, das sollte ja gerade in den Verhandlungen klargestellt werden. Diesen Sinn mußten die Verhandlungen haben, wenn anders das hohe Lied der Unternehmer auf die Tarifgemeinschaft nicht als eine jämmerliche Heuchelei entlarvt werden sollte. Von diesem Standpunkt aus beschlossen unsere Berliner Kameraden, die achtstündige Arbeitszeit und eine entsprechende Lohnerhöhung zu fordern. Die Begründung dieser Forderung läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Forderung in diesem Sinne gestellt worden ist. (Vergl. „Zimmerer“ Nr. 49 v. J., Seite 424.)

Nun trat aber ein, was nicht eintreten durfte, wenn das hohe Lied auf die Tarifgemeinschaft auf Arbeitgeberseite ernst gewesen wäre. Ueber die gestellte Forderung wurde nicht verhandelt, sie wurde vielmehr von Arbeitgeberseite brüsk zurückgewiesen. Wir haben seinerzeit den Bericht nachgedruckt, den das „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“ brachte über jene Versammlung des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten, die sich am 4. Dezember 1906 mit der Angelegenheit beschäftigt hat. (Vergl. „Zimmerer“ Nr. 50 v. J., S. 432.) Es erübrigt sich daher, die spitzen Pfeile hier nochmals anzudeuten, die Herr Feuer im Gegensatz zu seinem früheren Standpunkt gegen die Arbeiterorganisationen richtete. Gewiß, der Schlusssatz der damals beschlossenen Resolution klang gar nicht so kriegerisch, die Versammlung gab „der Hoffnung Ausdruck, daß im Hinblick auf die bisherige Stellung des Verbandes der Baugeschäfte auch diesmal wie in früheren Jahren eine Verständigung auf friedlichem Wege möglich sei“; allein es zeigte sich bald, daß dieser Schlusssatz die Bedeutung hatte, nach außen die Kriegsvorbereitungen zu verdecken. Nach dem Abschluß der Reichstagswahl setzte eine wüste Provokation der Arbeiter, verbunden mit blutiger Scharfmacheret, ein, worüber wir unsere Leser auf dem laufenden erhalten haben.

Wo finden wir den Schlüssel zu diesen widerspruchsvollen Erscheinungen? Bei den kapitalistischen Machtfaktoren des Berliner Baugewerbes! Man glaube nur nicht, daß es sich in dem Berliner Drama bloß um eine Angelegenheit der Arbeitgeber und -nehmer handelt. Es dürfte in Deutschland keinen Ort geben, wo das Bauunternehmertum wirtschaftlich unselbständiger ist als in Berlin. Der Ausspruch des Herrn Döbler auf der Generalversammlung 1899 zu Karlsruhe: „Wir waren nicht mehr Herr der Situation auf unseren Bauten“, hat einen tieferen und sicherlich ganz anderen Sinn, als es formell scheint. Herr der Situation im Berliner Baugewerbe sind die Geldinstitute, die Hypothekenbanken usw., die den Baumarkt finanzieren.

Die finanziell unabhängigen Bauunternehmer hätten die Kriegführung der neunziger Jahre noch recht lange aushalten können, nachdem ihnen die sogenannte „Streik-Klausel“ zu Hilfe kam. Den Geldinstituten konnte jene Kriegführung aber nicht gleichgültig sein. Die Finanzierung großer Bauprojekte muß sich nach einem vorher festgestellten Plane vollziehen, wenn sie rentabel sein soll. Die Unterbrechungen der Bauausführung werfen jeden Finanzplan über den Haufen und verursachen unter Umständen großen Schaden. Lieber alljährlich einen Lohnzuschlag von 2½ S. pro Stunde, als die Unsicherheit der Bauausführung! So kam es, daß dieser Zuschlag von 2½ S. pro Stunde mit der Zeit als normal empfunden wurde.

Nun darf man nicht glauben, daß dieser „mit der Zeit als normal empfundene“ Zuschlag auch für dieses und die nächsten Jahre widerstandslos bewilligt worden wäre, hätte

er die Forderung unserer Kameraden erschöpft. So einfach lagen die Dinge seit Mitte 1906 nicht mehr. Die Interessen der Geldinstitute, die den Berliner Baumarkt finanzieren, hatten sich gewandelt, waren jetzt andere, als im Jahre 1899. Unser Genosse Richard Calwer schreibt in einem Aufsatz über das Bankgeschäft im Jahre 1906: „Was die Hypothekenbanken anlangt, so hatten sie für ihre niedrig verzinsten Pfandbriefe unter dem hohen Geldstande zu leiden. Der Markt für 3½-prozentige Pfandbriefe war ziemlich matt. Außerdem hinderte die noch immer ungünstige Verfassung des Terrainmarktes eine sichere und gleichzeitig rentable Anlage der Mittel in Hypotheken. Die Banken waren in starkem Maße an Zwangsversteigerungen beteiligt. Der Reingewinn ging unter diesen Umständen bei den vorsichtig arbeitenden Gesellschaften gegen 1905 sogar absolut zurück, so bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, bei der preussischen Boden-Kredit-Aktienbank usw.“

Kein Wunder, daß es in der „Wirtschaftlichen Rundschau“ unseres Genossen Max Schippel vom 5. November vorigen Jahres bereits hieß: „In den Bau- und Terraingesellschaften hat sich ein unheimliches Knistern bemerkbar gemacht.“ Später schrieb Max Schippel: „Im letzten Quartal (1906) haben so ziemlich sämtliche Hypothekenbanken die Annahme neuer Beleihungsverträge eingestellt oder nur in sehr beschränktem Maße gearbeitet. Der abnorm hohe Geldstand sicherte ja auch ihren flüssigen Kapitalien einen viel höheren Zinsgewinn, als die Anlagen in Hypotheken.“ Das ist des Rätsels Lösung!

Nun ist die Versteifung des Geldmarktes, der Rückgang des Reingewinns der Hypothekenbanken usw. nicht identisch mit einem Baukrach, nicht identisch mit dem Nachlassen der Baukonjunktur, nicht identisch mit einer Krise im Baugewerbe. Im Gegenteil, es wird aus fast allen als zuverlässig geltenden Quellen versichert, daß, wenn auch auf keine Steigerung der Bautätigkeit mehr gerechnet werden kann, ein Abflauen der Bautätigkeit nicht zu befürchten sei. So ergibt sich für die Geldinstitute, die ihr Geschäftchen auf dem Berliner Baumarkt zu machen gewohnt sind, die recht eigenartige Situation, daß sie auf ihrem Tätigkeitsgebiet Konkurrenten bekommen, wenn sie sich zurückhalten. Entweder Beteiligung mit der Aussicht auf niedrigere Reingewinne oder die Stilllegung des Baugewerbes durch einen erbittert geführten langwierigen Kampf! Das letztere ist für die Geldinstitute, welche den Berliner Baumarkt annektiert haben, das vorteilhafteste. Diese Kombination erklärt das ganze Berliner Drama.

Wir behaupten nicht, daß Herr Feuer mit dem Stabe des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten die Drahtpuppe der Geldinstitute ist, denn dafür haben wir keine Beweise. Aber wir behaupten, wenn die in Betracht kommenden Geldinstitute jemanden beauftragt hätten, ihre Interessen in der Bauunternehmerbewegung Berlins zu vertreten, er könnte gar nicht anders arbeiten, als Herr Feuer mit dem Stabe des Verbandes der Berliner Baugeschäfte gearbeitet hat. Das im einzelnen nachzuweisen, soweit es nicht in den vorausgegangenen Nummern des „Zimmerer“ bereits nachgewiesen ist, würde hier zu weit führen, es wird sich aber noch eine Gelegenheit dazu finden.

Geheimnisse sind es nicht, die wir hier beschrieben haben, die angeführten Daten sind jedem zugänglich, der die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt verfolgt, und vielen dürften sie bekannt sein. Wie kommt es nun, daß es trotzdem nicht gelungen ist, die Berliner Bewegung im allgemeinen — bei den in Betracht kommenden Organisationen liegt die Sache nämlich verschieden — so zu leiten, wie es hätte geschehen müssen, wenn man die vorstehende Darstellung für richtig hält?

Anstatt den Geldmächten, die bei der beabsichtigten Aktion die politische Reaktion als Bundesgenossen auf ihrer Seite haben, durch Besonnenheit einen dicken Strich durch die Rechnung zu machen, wurde, wie der „Vorwärts“ schrieb, „die Situation eine hochdramatische, und jeder Augenblick, jeder kleine Zwischenfall kann die Explosion herbeiführen. Die Massen haben alle die Erwägungen der Führer gegen einen derzeitigen Kampf unberücksichtigt gelassen und mit großer Majorität den Schiedspruch abgelehnt“. Die bürgerliche Presse schätzte auf Grund der Vorgänge in der Maurerverammlung die Situation so ein: „Es war offensichtlich: Die Führer hatten die Zügel verloren, die suggestive Wirkung auf die Massen, die zuweilen ein einziges Wort zu erzielen vermag, war nicht wieder herzustellen. . . . Für die Arbeiterbewegung sind jedenfalls Vorkommnisse wie die am Montag schlimmer als eine verlorene Schlacht.“ Die bürgerliche Presse hat für solche Vorkommnisse ein instinktiv richtiges Gefühl! Es steht fest, wenn bei einer revolutionären Bewegung das rücksichtslose, stürmische Drauflosgehen richtig sein mag, im Gewerkschaftskampf ist es so ziemlich das unklügste, un-

wirkfamste, was man tun kann. Ein Gewerkschaftskampf mit revolutionärem Esprit ist von vornherein verloren, auch wenn die übrigen in Betracht kommenden Faktoren für den Erfolg nicht so ungünstig liegen, wie in diesem Falle. Damit wollen wir nicht sagen, alle unliebsamen Erscheinungen in Berlin seien auf revolutionärem Esprit zurückzuführen, ein Artikel in der letzten Nummer des „Grundstein“ zeigt klar, daß auch weniger achtenswerte Triebe am Werke waren. Das macht die Sachlage um so schlimmer.

Gewiß, man könnte das Unternehmertum und seine Verbündeten für diese Vorkommnisse verantwortlich machen, sicherlich haben ihre systematischen Provokationen dem Faß den Boden ausgeschlagen. Das würde aber nur besagen, daß der Einfluß arbeiterfeindlicher Mächte auf die Arbeiterbewegung recht unliebsam stark ist, und daß die in Betracht kommenden Geldmächte geschickt zu manövrieren verstehen, um ihre Zwecke zu erreichen. Wir würden mit solchen Feststellungen gar nichts weiter erreichen als ein selbstgefälliges Lächeln der Arbeiterfeinde. Nein, der Mißstand liegt tiefer, die Arbeiterbewegung mußte für solche Provokationen empfänglich sein, sonst wären sie sicherlich gar nicht versucht worden. Die Frage steht demnach so: Woher kam diese Empfänglichkeit oder mit anderen Worten die Massenverwirrung, wogegen selbst der greise, besonders in Berlin allgemein beliebte Parteiführer Bebel nicht aufzukommen vermochte? Diese Frage hier eingehend zu erörtern, würde im gegenwärtigen Zusammenhang zu weit führen, obgleich ihre Klärung dringend notwendig ist, nicht so sehr im Interesse vorliegenden Falles, an dem eine Klärung dieser Frage nichts mehr ändern kann, als vielmehr im Interesse der gesamten modernen Arbeiterbewegung. Wir müssen uns vor der Hand damit bescheiden, auf besagte Frage hingewiesen zu haben.

Darüber, ob man den Schiedspruch des Gewerbegerichts annehmen oder ablehnen sollte, konnten zur Zeit der Entscheidung Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wir hätten, wie wir zu bemerken nicht unterlassen wollen, uns für die Annahme entschieden. Das hindert uns jedoch nicht, auch den ablehnenden Standpunkt zu würdigen. Die vorausgegangenen Kundgebungen aus dem Unternehmertum ließen erwarten, daß der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten gegen den Schiedspruch stimmen würde. Hinzu kam die Mitteilung des „Vorwärts“, die Unternehmervertreter hätten sich nach dem Schiedspruch in gehobener Kampfesstimmung von den Arbeitervertretern verabschiedet, diesen gewissermaßen eine unzweideutige Kriegserklärung mit auf den Weg gegeben. Solche Umstände sind durchaus geeignet, die Auffassung einzugeben, daß infolge der Annahme des Schiedspruches die Kampfposition der Arbeiter verschlechtert werden könnte. Eine solche Auffassung mußte sich gewissermaßen jedem aufdrängen, dem die vorbeschriebene Lage des Arbeitsmarktes nicht geläufig war.

In der einfachen Ablehnung des Schiedspruches liegt das für die Arbeiterbewegung unliebsame Moment also nicht, sondern darin, daß die in den Versammlungen zum Ausdruck gekommene Massenmeinung dahin ging, sofort den Streik zu erklären. Im gegebenen Augenblick hätte das nicht im Interesse der Arbeiter gelegen, sondern eine solche Taktik hätte sich lediglich in der Interesseneinrichtung jener Geldmächte bewegt, die den Berliner Baumarkt finanzieren. Mit einer solchen Taktik hätte man die vielen schwankenden Unternehmer — die Unternehmer haben keineswegs alle ein Interesse an einem Kampfe! — in das Kampflager unserer Segner getrieben.

Damit sind wir an die aktuellen und brennenden Fragen hart herangekommen. Zu diesen Fragen hier Stellung zu nehmen, eine Meinung darüber zu äußern, was zu geschehen hätte, um diese Fragen zu Gunsten unserer Kameraden zu lösen, müssen wir uns aus dem sehr einfachen Grunde verjagen, weil unsere Stellungnahme keinerlei Einfluß mehr üben könnte. Die für die Berliner Bewegung entscheidenden Entschlüsse dürften bereits gefaßt sein, wenn diese Zeilen unseren Kameraden zu Gesicht kommen.

### „Schämst du dich nicht?“

Th. Berlin, 6. Mai 1907.

Unter anderen kleinen Schönheitsfehlern haftet unseren Volksschulen auch der an, daß sie den Schülern keinen Unterricht über die wichtigsten staats-, straf- und zivilrechtlichen Fragen gewährt. Und da es meist Arbeiterkinder sind, von denen die Volksschule besucht wird, wachsen die kleinen Proletarier auf, ohne zu wissen, was der Staat als Recht und als Unrecht gesetzlich festgelegt hat. Ganz verworrene Auffassungen wälzen darüber die jungen Leute in ihren Schädeln herum. Die Verworfenheit vergrößert sich noch, wenn die jungen Leute merken müssen, daß manche gute Lebensregel, die ihnen der Lehrer mit auf den Lebensweg gegeben hat, nicht stimmt. So ist ihnen eingepreßt

worden: Tue recht; scheue niemand. Wollte ein in des „Königs Rod“ gesteckter Arbeiter nach diesem Spruche verfahren, er würde bald bis in die Tinte sinken. Malträtiert beispielsweise ein Stellvertreter Gottes einen Rekruten, was bekanntlich auf dem Gesekpapier streng verboten ist, und unser junger Freund, der recht tut und niemand scheut, wollte den Unteroffizier beim Stragen nehmen und in eine Ecke brücken, damit er seine gesekwibrige Handlung nicht fortsetzen könnte, da würde unser Rechtuer und Niemandscheuer schön ankommen. Das Kriegsgericht würde ihm schon klar schneiden, was recht und unrecht ist.

Eine andere Schulregel fordert, man solle denen helfen, die in Not und Gefahr sind. Wendet nur diese Lehre mal an, wenn ein Schutzmännchen jemanden traktiert. Ihre werdet bald genug gewahrt werden, was ihr euch durch den Hülfesversuch eingebrockt habt. Widerstand gegen die Staatsgewalt, versuchte Gefangenensbefreiung, Beleidigung, Nötigung, vielleicht gar Landfriedensbruch wirft man euch an den Hals. — An einen dritten Spruch soll nur erinnert werden. Als eins der höchsten Gebote, die direkt vom Himmel stammen sollen, wird den Kindern gelehrt: Du sollst Vater und Mutter ehren. Sehr schön gesagt. Aber wenns befohlen wird, hat diese Ehrung darin zu bestehen, daß auf die Eltern geschossen wird.

Auf der einen Seite prägt also die Schule den Kindern Lehren ein, durch die das Lebensexempel dann einen biden Strich macht, weil sie falsch sind; auf der anderen Seite unterläßt es die Schule, der heranwachsenden Jugend Kenntnis von den bestehenden Gesetzen zu geben. Da ist es kein Wunder, daß die lieben Staatsanwälte und Richter später ihre schwere Not mit den Arbeitern haben und durch strenge Strafen den Streikfällern und andern Verbrechern an der göttlichen Weltordnung begreiflich machen müssen, was Recht und Unrecht ist. Mit den Unternehmern und ihren Söhnen haben die Richter nicht so viel Schererei. Die Bestehenden und ihr Nachwuchs wissen auf Grund ihrer besseren Schulbildung, was Recht und Unrecht ist. Ihnen kann das Gericht deshalb auch gern durch die Finger sehen oder sie mit ganz gelinden Strafen wegzulassen, wenn sie mal in den Maschen des Gesetzes hängen bleiben. Ihr Gewissen wird sie schon wieder von selbst auf den richtigen Weg bringen. Da brauchen Staatsanwalt und Richter nicht nachzuhelfen. Aber beim Arbeiter ist es was anderes. Der muß wegen seiner Unwissenheit und Unbelehrbarkeit kräftig beim Schopfe genommen werden, sonst hilft es bei ihm nicht. Und je höher die Strafe ist, desto wirksamer schreckt sie den anderen ab, desto heilsamer ist sie. Nun ist es zwar ein ganz verrückter Grundsatz, wenn man den A. härter als angemessen ist, bestraft, damit der B. nicht dieselbe Dummheit begehen soll; aber auf solche kleine Unstimmigkeiten kann es einem Richter, der sein Geschäft ernst nimmt, nicht ankommen. Die Erziehung der Arbeiter zur Klassenstaatlichen Outgesinntheit und Rechtskundigkeit ist die Hauptaufgabe. Danach hat sich das Gericht bei Abmessung der Strafe zu richten.

Und alle Hände voll haben die armen Richter zu tun, daß endlich die genügende Rechts- und Gesetzeskenntnis in die Schädel der fährigen Arbeiter einzieht. Ist heute durch ein strammes Urteil den Arbeitern begreiflich gemacht worden, wie unstatthaft es ist, ein „besonders nützliches Element“ als Streikbrecher zu bezeichnen, da erfinden sie morgen das Wort „Nichttraucher“. Und ist durch ein weiteres Urteil auch dieser Ausdruck auf die Biste der strafbaren Bezeichnungen gesetzt worden, dann ist flugs ein anderer ehrenkränkender Name bei der Hand. Es ist schier unmausdenkbar, wie tief der Gang zu heimtückischen Gesetzesumgehungen bei den Arbeitern sht. Aber die Richter erlahmen in pflichttreuer Erfüllung ihres Erziehungsamtes nicht. Sie spüren den verbrecherischen Neigungen der Arbeiter bis in die letzten Schlupfwinkel nach, sßbern sie auf und bringen sie zur Bestrafung. Heil unserem herrlichen Vaterlande, daß wir solche Richter haben! Lieber einen Unternehmer laufen lassen oder ihm nur eine ganz geringe Geldstrafe auferlegen, wenn er vorsätzlich und wiederholt die Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter verletzt hat, als einen Arbeiter durchhustchen lassen, der bei Streiks die „Rechtsordnung“ bewußt oder unbewußt gebrochen hat.

Da freikten voriges Jahr die Schlosser und Schmiede der Wagenfabrik von Leuschner in Berlin. Das ist an sich schon frech. Und da sie freikten, ohne daß ihnen selbst Unrecht geschehen war, lediglich weil mehrere ältere Kollegen gemafregelt worden waren, so bewies offenbar ihre Arbeitsniederlegung eine ganz niedrige, gemeine Gesinnung. Denn was geht es einen Arbeiter an, wenn sein Brotgeber einen alten Kollegen maßregelt? Jeder Arbeiter hat nur auf sein Wohl Bedacht zu nehmen; um das Schicksal anderer hat er sich nicht zu kümmern. Tut er's, so lehnt er sich gegen die Herrenrechte des Kapitals auf. Selber besteht noch kein Gesetz, das den Streik mit Zuchthaus oder mit Deportation nach Puttkamerun bestraft. Der vor sieben Jahren gemachte Versuch, diese bedauerliche Blüde in der Gesetzgebung auszufüllen, ist leider gescheitert. Jedenfalls wird die Grenze des in einem geordneten Rechtsstaate Zulässigen erreicht, wenn es den Arbeitern überhaupt gestattet ist, wegen Maßregelung mehrerer älterer Kollegen zu streiken. Also mit diesem großen Rechte gab sich einer der bei Leuschner streikenden Schmiede nicht zufrieden. Jilian heißt der Böfewicht; sein Name sei der Mit- und Nachwelt als abschreckendes Beispiel genannt. Als dieser Jilian — fast sträubt sich die Feder, den Namen dieses

Berruchten nochmals aufs Papier zu bringen — vor dem Tore der Fabrik seinen Kollegen Martin traf, mit dem er zehn Jahre lang zusammen gearbeitet hatte, der aber arbeitswillig geworden war, rief er ihm zu: „Hier wird gestreikt!“ — Ist das nicht eine bodenlose Gemeinheit? Würste Martin nicht von selbst, daß in seiner Fabrik gestreikt wurde? Streikt es nicht an Erpressung, wenn Jilian — hrrr! Schon wieder der Name dieses Missetäters! — ihm das nochmals zurief? Aber Martin ist ein Mann. Ein ganzer Mann ist er. Er weiß, was er zu tun hat. Hoch steht er erhaben über der niedrigen Gesinnung, aus Solidarität mit gemafregelten älteren Kollegen seinen verehrten Brotgeber in Stich lassen zu wollen. Martin hätte ohne Zweifel das Recht gehabt, den seine Ehre kränkenden Ji... — na, die Leser wissen schon, wie der Mensch heißt — auf der Stelle niederzuschlagen. Aber edel und großmütig, wie jeder Streikbrecher ist, begnügte sich Martin, mit hoheitsvoller Verachtung zu erwidern: „Streik hoch zu!“

Liegt darin nicht soviel edle Selbsterleugnung, daß jeder, der noch einen Funken Moral im Leibe hat, dadurch bezwungen worden wäre? Gewiß! Nur bei Jilian wirkte es nicht. Im Gegenteil. Seine tollendete Sittenlosigkeit und Verachtung aller Rechtsstranten eines geordneten Staatswesens ließen ihn die Frage an Martin richten: „Schämst du dich nicht?“ — Das war zuviel! Statt daß sich Jilian schämte über sein unmoralisches Verhalten, statt daß er in sich ging und sich besserte, forderte er das von Martin. Soweit durfte die edle Milde Martins nicht gehen, daß er auch diese Frechheit übernahm. In ihm war die ganze Rechtsordnung des Staates beleidigt. Er hätte nur dem verbrecherischen Gange der streikenden Faulpelze Vorwurf geleistet, wenn er zu dieser schweren Beschimpfung geschwiegen hätte. Das durfte er nicht tun. Das Recht, die Kultur, die Freiheit forderten, daß er klagte. So weh es ihm tat, (aber er ging zum Staatsanwalt und erstattete Anzeige über den Frebel. Wo die höchsten Güter der Menschheit in Gefahr sind, müssen Freundschaft und Humanität schweigen. Mit schmerzdem Herzen erfüllte Martin seine Pflicht. Er klagte.

Der Staatsanwalt nahm die Klage an. Auch ihm tat es weh, gegen einen Arbeiter einschreiten zu müssen. Doch das Staatswohl steht über dem Wohle des einzelnen. Und das Landgericht erkannte — viel zu mild — gegen Jilian nur auf eine Woche Gefängnis, weil er den § 153 der Gewerbeordnung übertreten und einen anderen durch Ehrverletzung zu bestimmen versucht habe, an eine Verabredung zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen. Von Rechts wegen. Im Namen des Königs.

Jilian natürlich hielt bei seinen mangelhaften Rechtsbegriffen und seiner sittlichen Verkommenheit das Urteil nicht für richtig. In seiner Frechheit befestigte er sogar noch das Kammergericht mit der Sache und machte geltend, bei dem Streit habe es sich ja gar nicht um Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gehandelt, sondern um eine Wiedereinstellung gemafregelter Kollegen. Mit dieser Haarspalterei glaubte er sich der gerechten Strafe entziehen zu können. Das Kammergericht ließ sich verständigerweise auf den Jilianschen faulen Zauber nicht ein. Es fand, daß das nichts ausmacht und bestätigte das Urteil. Nun weiß Jilian, was Recht und was Unrecht ist. Er muß brummen, allen Wohlgesinnten zur Befriedigung, den Böfewichtern zum warnenden Exempel.

Als Jilian, der Verkockte, das entscheidende Urteil erhielt, murmelte er: „Schämst Du Dich nicht?“ Er hat aber nicht gesagt, wen er damit meinte. Darum kann ich auch nicht herschreiben.



## Verbandsnachrichten.

### Bericht über unsere 17. Generalversammlung.

(Schluß.)

#### Sechster Verhandlungstag.

Da die Statuten von der Druckerei noch nicht fertiggestellt worden sind, wird zunächst in die Beratung der Anträge 305 und 306 eingetreten. Sie lauten:

305 Essen. Mit ausländischen Zimmererorganisationen, welche auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, ist ein Gegenseitigkeitsvertrag bezüglich der Reiseunterstützung anzubahnen.

306 Sonderburg. Der Zentralvorstand möge dahin wirken, daß im dänischen Zimmererverband die Mitglieder auch ohne Lehrbrief aufgenommen werden.

Schrader weist darauf hin, daß im Anschluß an den Verbandstag noch eine internationale Konferenz stattfinden. Er empfiehlt, den Antrag 306 bei der Statutenberatung zu erledigen und die Sache im übrigen in der internationalen Konferenz regeln zu lassen.

Nachdem Kuz = Essen den Antrag begründet hat, erklärt sich der Verbandstag mit Schraders Vorschlag einverstanden.

Den Antrag 306 begründet Brandt = Flensburg.

Abthicki = Berlin bezeichnet die in dem Antrag 306 enthaltene Gepflogenheit, die Aufnahme in den dänischen Verband von dem Lehrbrief abhängig zu machen, als zünftlerisch. Die Annahme des Antrages 306 verstehe sich von selbst. Er bitte den Kameraden Fromm-Petersen, seinen dänischen Freunden die Beiseitigung der Bestimmung zu empfehlen.

Bringmann: Es handelt sich da in Dänemark um Einrichtungen, die von Staatswegen angeordnet sind, und unsere dänischen Kameraden können daran gar nichts ändern. Wir können also über den Antrag ruhig zur Tagesordnung übergehen.

Der Verbandstag betrachtet den Antrag unter diesen Umständen als erledigt.

Die Statutenvorlage ist inzwischen eingetroffen. Zunächst wird noch die Frage des Ortes der nächsten Generalversammlung behandelt.

Der Antrag 326 (Eisenach) lautet: „Die nächste Generalversammlung findet in Eisenach statt.“

Ferner liegt ein Antrag vor, die nächste Generalversammlung in Blankenburg a. Harz abzuhalten.

Schrader empfiehlt, es beim alten zu lassen, weil sich nie voraussehen lasse, wie über zwei Jahre die Verhältnisse liegen.

Fallensmidt = Stuttgart ist damit einverstanden. Er gibt den Beschluß der Zahlstelle Stuttgart bekannt, die zugleich mit ihrem 25. Stiftungsfeste den Verbandstag bei sich sehen möchte. Er bittet, Stuttgart für die nächste Generalversammlung ins Auge zu fassen.

Die Generalversammlung beschließt, es bei dem bisherigen Brauch zu lassen.

Es folgt die Wahl der Generalrevisoren.

Fansen = Düsseldorf wendet sich gegen die Einrichtung der sogenannten Generalrevisoren, da sie unnötig und unzumutbar sei.

Bringmann legt dar, wie die Einrichtung entstanden ist. Sie habe den Zweck, es unnötig zu machen, daß die Geschäftsbücher des Zentralvorstandes auf die Generalversammlung geschleppt werden. Die Generalrevisoren sollten gegenüber der Generalversammlung die Garantie übernehmen, daß die im Druck vorliegende Abrechnung usw. mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Es wird beschloffen, den jetzigen Brauch beizubehalten. Die Zahlstellen Lübeck und Kiel haben als Generalrevisoren je einen Delegierten zu bestimmen.

Es folgt nunmehr die

#### Statutenberatung.

Kamerad Mörner erstattet den Bericht über die Beratung der zur Bearbeitung der zum Statut vorliegenden Anträge eingesetzten Kommission. Der nunmehr gedruckt vorliegende Entwurf bilde das Ergebnis fleißiger Arbeit der Kommission und sei der Ausfluß jahrelanger Erfahrungen in der Zentralleitung. Einzelne Anträge konnten deshalb nicht zur Annahme empfohlen werden, weil das erforderliche Unterlagsmaterial nicht vorlag, sondern noch geschaffen werden muß. Auch jetzt sei im Statut noch manches nicht berücksichtigt, und es enthalte naturgemäß nicht alle Einzelfälle, die einmal vorgekommen sind oder noch vorkommen können. Denn der oberste Grundsatz bleibe immer die Kürze, um dem Statut die Klarheit und die Uebersichtlichkeit zu erhalten.

Der Redner begründet dann an der Hand der Vorlage die einzelnen Anträge der Kommission.

Hierauf wird der Statutenentwurf in sechsständiger Verhandlung durchberaten. Der Raum des „Zimmerer“ gestattet es nicht, die sehr ausgebeuteten und naturgemäß zumeist nicht sehr interessanten Debatten hier wiederzugeben. Wir beschränken uns darauf, das Verbandsstatut hier in seinem Wortlaut so folgen zu lassen, wie es von der 17. Generalversammlung beschloffen worden ist:

#### Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband bezweckt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder behufs Erreichung und Erhaltung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.

§ 2.

Zur Erreichung des Verbandszweckes sollen alle gesetzlich gestatteten Mittel dienen, wie Belehrung in Wort und Schrift, möglichst weite Ausbreitung der Organisation, Leitung und Unterstützung der Ausstände, besonders Unterstützung der wegen dieser Bestrebungen gemafregelten und verfolgten Mitglieder, Gewährung von Rechtsschutz, Reise- und Arbeitslosenunterstützung, sowie Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

#### Aufnahme und Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

1. Mitglied kann jeder Zimmerer sowie im Beruf beschäftigte Arbeiter werden.

2. Berufsfremde Arbeiter können die Mitgliedschaft jedoch nur dann erwerben, wenn an ihrem Wohn- resp. Arbeitsorte oder in der nächsten Umgegend derselben eine Zahlstelle für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, eine solche zu errichten.

3. Wenn einer Zahlstelle mehr als zehn Angehörige eines anderen Berufes angehören, dann sollen sich dieselben in der Regel als besondere Zahlstelle ihrem Berufsverband anschließen. Dasselbe gilt für berufsfremde Mitglieder, wenn dieselben in einem Orte arbeiten, wo eine Zahlstelle ihrer Berufsorganisation besteht.

4. Die Aufnahme erfolgt unentgeltlich, vorausgesetzt, daß alle Verpflichtungen gegen die bisherige Organisation erfüllt sind und der Uebertritt innerhalb vier Wochen nach dem Austritt resp. nach der Ankunft erfolgt.

5. Soweit es sich bei dem Uebertritt um Berufsgenossen, die Mitglieder anderer Zentralverbände waren, handelt, wird diesen unter denselben Voraussetzungen auch ihre bisherige Beitragsleistung angerechnet, sofern ihre Mitgliedschaft, vom Tage des Uebertritts an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war.

§ 4.

1. Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 B zu entrichten und erhält darauf sein Mitgliedsbuch.

2. Für den Ersatz verloren gegangener oder unbrauchbar geordneter Mitgliedsbücher (Duplikate) sind 25 B zu zahlen.

3. Ist das Buch abgelaufen (vollgelebt), so wird dasselbe unentgeltlich ersetzt.

4. In beiden Fällen muß hiervon dem Zentralvorstande Mitteilung gemacht werden. Duplikate sowie Ersatzbücher dürfen nur vom Zentralvorstande ausgestellt werden.

5. Die Beiträge werden von der Woche ab erhoben, in welcher der 1. März fällt, und dann auf die Dauer von 40 Wochen im Jahre.

6. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

	Für die Zentral-kasse	Für den örtlichen Fonds (mindestens pro Woche)
1. Lohnklasse bis inkl. 30 A	Stundenlohn 30 A	5 A
2. " " " 40 "	" 35 "	10 "
3. " " " 50 "	" 45 "	15 "
4. " " " 60 "	" 50 "	20 "
5. " " über 60 "	" 55 "	25 "

7. Erfolgt im Laufe des Jahres eine Lohnerhöhung, so daß der Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zu erfolgen hat, so sind die höheren Beiträge vom Beginn des nächsten Quartals ab nach der Lohnerhöhung zu entrichten.

8. Eintrittsgelder wie auch Beiträge werden nur durch Marken quittiert.

Den Zahlstellen bleibt es vorbehalten, noch andere obligatorische Beiträge für ihren Kreis zu beschließen. (§ 26, ad 3 und 4.)

**Befreiung vom Beitrag.**

§ 5.

1. Erkrankte Mitglieder haben für die Dauer ihrer Krankheit nur den Beitrag für die Arbeitslosenunterstützung zu leisten, und zwar in den beiden ersten Beitragsklassen 10 A, in den drei letzten 15 A pro Woche; hierfür wird eine besondere Quittungsmarke gefleht.

2. Während der Verbüßung einer Straffast ist ein Mitglied vom Beitrage befreit, wenn es sich vorher oder nachher innerhalb vier Wochen in der Zahlstelle oder beim Zentralvorstande meldet.

3. Der Aufenthalt im Ausland und die Zeit zur Absolvierung der Bauschulen gelten als beitragsfreie Zeit, wenn sich ein Mitglied vor der Reise nach dem Auslande oder vor dem Beginn der Bauschule oder von dort innerhalb vier Wochen abmeldet und nach der Rückkehr sich innerhalb vier Wochen wieder anmeldet.

4. Zum Militär eingezogene Mitglieder sind während ihrer Dienstzeit keine Mitglieder, werden jedoch nach ihrer Entlassung unentgeltlich aufgenommen und treten in ihre früheren Rechte und Pflichten ein, sofern sie sich vorher abgemeldet und innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung wieder zum Beitritt melden. Zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung sind sie jedoch erst dann berechtigt, wenn sie die hierfür maßgebenden Bedingungen erfüllt haben.

5. Die durch Alter, Unfall oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder können auf ihren Antrag nach Befürwortung durch den Zahlstellenvorstand vom Zentralvorstand vom Beitrage befreit werden. Sie werden als Mitglieder weiter geführt, erhalten auch den „Zimmerer“ nach wie vor, haben aber außer Rechtsschutz in besonderen Fällen sonstige Anrechte an den Verband nicht mehr.

Bei etwaiger Auflösung der Zahlstelle erlöschen auch die Rechte dieser Mitglieder.

**Anlage der Gelder.**

§ 6.

1. Die für die einzelnen Lohnklassen normierten Beiträge zum Zentralfonds, die Eintrittsgelder wie auch die Einnahme für Duplikate sind ohne jeglichen Abzug voll an die Zentralkasse einzuzahlen.

2. Die Beiträge zum örtlichen Fonds verbleiben der Zahlstelle. (Hierzu siehe § 14 des Streikreglements.)

3. Die von der Generalversammlung beschlossenen und im Verbandsstatut normierten Beiträge (§ 4 Abs. 6 des Statuts) dürfen nur für Maßnahmen des Verbandes selbst verwendet werden.

**Rechte der Mitglieder.**

a) Unterstützung gemäßigter Mitglieder.

§ 7.

1. Werden Mitglieder wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband nachweislich gemäßigert, so kann an dieselben aus der Zentralkasse vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit ab auf die Dauer von sechs Wochen eine Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln des jeweiligen Tageslohnes gezahlt werden. Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben ihre Maßregelung sofort dem Zahlstellenvorstand zu melden, welcher den Tatbestand festzustellen und das weitere beim Zentralvorstand zu veranlassen hat.

2. Verheirateten Mitgliedern, welche wegen Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann vom Zentralvorstande eine Entschädigung der entstandenen Umzugskosten bis zum Höchstbetrage von A 60 gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Entfernung, welche aber mindestens 15 Kilometer betragen muß.

b) Rechtsschutz.

§ 8.

1. Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt durch den Zentralvorstand.

2. Den Verbandsmitgliedern kann bei Rechtsstreitigkeiten, welche dem Arbeitsverhältnis oder ihrer Verbands-tätigkeit sowie der Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung entspringen und vor Beschreitung des Rechtsweges von einem Sachverständigen geprüft und zu Gunsten des Mitgliedes für durchführbar erklärt sind, vom Zentralvorstand eine Unterstützung gewährt werden.

3. Diejenigen Mitglieder, welche um diese Unterstützung nachsuchen, müssen jedoch drei Monate vor der stattgehabten Ursache des Rechtsstreites dem Verband angehört haben. In Fällen, wo der um solche Ursachen Nachsuchende noch nicht drei Monate Mitglied des Verbandes ist, muß dieses dem Zahlstellen- und Zentralvorstand zur Begutachtung unterbreitet werden.

4. In besonderen Fällen steht aber dem Zentralvorstand das Recht zu, Ausnahmen zu machen.

5. (Wisher § 6 Ziffer 2.) Bei Klagen, wo es sich um Afford, ausgelegte Gelder oder um Lohnforderungen handelt, die den Betrag von zwei Wochenlöhnen übersteigen, wird kein Rechtsschutz gewährt.

**c) Familienunterstützung Inhaftierter.**

§ 9.

Die Familien der Mitglieder, welche infolge eines Rechtsstreites, für den Rechtsschutz gewährt war, inhaftiert sind, können vom Zentralvorstande unterstützt werden. Die Unterstützung soll betragen pro Arbeitstag: in der ersten Beitragsklasse A 1,95, in der zweiten Beitragsklasse A 2,20, in der dritten Beitragsklasse A 2,45, in der vierten Beitragsklasse A 2,70 und in der fünften Beitragsklasse A 2,95, außerdem für jedes noch schulpflichtige Kind in allen Beitragsklassen 25 A pro Tag.

2. Mitglieder, denen der Rechtsschutz gemährt wurde, erhalten die zur Wahrnehmung eines Termins verwendete Zeit mit dem tatsächlich entgangenen Arbeitslohne vergütet.

**d) Arbeitslosenunterstützung.**

§ 10.

1. Wer dem Verbande ununterbrochen ein Jahr (52 Wochen) lang angehört und für diese Zeit seine statutarischen Beiträge (40 Wochen hindurch) geleistet hat, erhält im zweiten Jahre, wenn er länger als sechs Tage hintereinander wegen Mangels an Arbeit oder ungünstiger Witterung arbeitslos ist, vom siebten Tage ab auf die Dauer von sechs Wochen Unterstützung, und zwar:

1. Beitragskl. pr. Tag	pr. Woche	pr. Jahr
75 A	4,50 A	27 A
100 A	6,00 A	36 A
100 A	6,00 A	36 A
100 A	6,00 A	36 A

2. Wer dem Verbande ununterbrochen zwei Jahre (104 Wochen) lang angehört und für diese Zeit seine statutarischen Beiträge (zweimal 40 Wochen hindurch) geleistet hat, erhält im dritten Jahre, wenn er länger als sechs Tage hintereinander wegen Mangels an Arbeit oder ungünstiger Witterung arbeitslos ist, vom siebten Arbeitstage ab auf die Dauer von sechs Wochen aus der Zentral-kasse eine höhere Unterstützung, und zwar:

1. Beitragskl. pr. Tag	pr. Woche	pr. Jahr
1,00 A	6,00 A	36 A
1,25 A	7,50 A	45 A
1,25 A	7,50 A	45 A
1,25 A	7,50 A	45 A

Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, gelten als Arbeitstage; für solche wird Unterstützung gezahlt.

3. Entscheidend über die Höhe der zu zahlenden Unterstützung ist die Mehrzahl der letzten 40 (Abs. 1) resp. 80 (Abs. 2) geflehten Beitragsmarken.

4. Arbeitslosenunterstützung wird nur in der Zahlstelle ausbezahlt, wo das Mitglied arbeitslos wurde.

5. Mitglieder, welche in einer anderen Zahlstelle zu reisen, müssen erst vier Wochen am Ort gearbeitet haben, ehe sie Unterstützung beziehen können.

6. Wer sich im Falle der Arbeitslosigkeit der Kontrolle nicht unterziehen kann, weil er vielleicht zu weit abwohnt vom Ort der Zahlstelle, kann, wenn er seine Arbeitslosigkeit nachweist, mit der Unterstützung von zwölf Tagen, wenn er für das laufende Jahr Unterstützung noch nicht bezogen, und mit der Unterstützung von sechs Tagen, wenn er für das laufende Jahr Unterstützung bezogen hat, aber noch nicht ausbezahlt ist, abgefunden werden. Dester als einmal im Jahre werden solche Abfindungen jedoch nicht gezahlt.

8. Die Rechte der Mitglieder werden unterbrochen (sich ruhen), wenn dieselben nach vorhergehender Abmeldung vom Verbande

- a) zum Militär eingezogen werden,
- b) ins Ausland reisen,
- c) zu einer Straffast eingezogen werden, auf welche der Abs. 12 keine Anwendung findet,
- d) die Bauschule absolvieren.

9. Die im Abs. 8 bezeichneten Mitglieder treten, wenn die Wiederanmeldung zum Verbande innerhalb vier Wochen erfolgt, wieder in die Rechte, die sie vor ihrer Abmeldung hatten, wenn es sich dabei

- a) um einen Aufenthalt im Auslande bis zur Dauer von drei Monaten handelt,
- b) wenn die Bauschule absolviert ist.

10. Handelt es sich jedoch

- a) um die Ableistung der militärischen Dienstzeit (auf zwei resp. drei Jahre),
- b) um eine Auslandsreise von längerer Dauer als drei Monate,
- c) um die Verbüßung einer Strafe, auf welche der Abs. 12 keine Anwendung gefunden,

dann müssen auf alle Fälle erst wieder acht Wochenbeiträge geleistet sein, ehe Arbeitslosenunterstützung bezogen werden kann. Vorbedingung ist, daß das Mitglied bei seiner Abmeldung bereits bezugsberechtigt war oder mindestens 32 Wochenbeiträge geleistet hatte.

11. Voraussetzung in den unter Abs. 8, 9 und 10 bezeichneten Fällen ist, daß auch die in den Abs. 1 und 2 auferlegten Pflichten erfüllt sind.

12. Durch Verbüßung von Gefängnisstrafe usw., welche infolge einer Tätigkeit in der Arbeiterbewegung verhängt worden ist, erleiden die Rechte der Betroffenen keine Unterbrechung.

Die Zeit dieser Straffast wird gleichgerechnet der Zeit, für welche Beiträge geleistet sind.

Dasselbe gilt auch für Mitglieder, die zu militärischen Übungen bis zu acht Wochen eingezogen werden.

13. Die Gesamtunterstützung in dem Zeitraum eines Jahres darf den Betrag von sechs Wochen, gleich 36 Arbeitstagen, nicht übersteigen. Wer in dem Zeitraum eines Jahres für 36 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, ist aus-gesteuert.

14. Ein ausgesteuerter Mitglied wird wieder bezugs-berechtigt, sobald seit dem ersten Unterstüßungsstages der voraufgegangenen Unterstüßungsperiode 52 Wochen ver-strichen und 40 Wochenbeiträge geleistet sind.

In den Fällen wo die Unterstützung nicht hinterein-ander, sondern mit Unterbrechungen bezogen wurde, ver-schieben sich dementsprechend auch die Daten des Bezugs-jahres.

15. Die Vorauszahlung oder Nachzahlung der Bei-träge zu dem Zweck, früher bezugsberechtigt zu werden, ist unzulässig.

16. An arbeitslose Mitglieder wird auf alle Fälle nur dann Unterstützung gezahlt, wenn sie sich der vorge-schriebenen Kontrolle unterziehen. Die Kontrollzeit ist von der Zahlstelle festzusetzen und muß innerhalb der ort-s-üblichen Arbeitszeit liegen. Als arbeitslos gilt ein Mitglied erst von dem Tage ab, wo es sich arbeitslos meldet. Als arbeitslose Tage gelten nur solche, an welchen sich das arbeitslose Mitglied den Anweisungen gemäß kon-trollieren läßt. Wer sich länger als drei Tage der Kon-trolle entzieht, gilt als in Arbeit getreten. Er hat, wenn er sich wieder meldet, die vorgeschriebene Karenzzeit von sechs Tagen erst wieder durchzumachen.

17. Erhalten Mitglieder, welche die Arbeitslosenunter-stüßung beziehen, vorübergehende Beschäftigung, so ist dieses der Kontrollstelle bezw. dem Zahlstellenvorstand so-fort, spätestens aber Tags nach Annahme dieser Be-schäftigung zu melden.

18. Handelt es sich dabei um Arbeiten, die nicht über zwölf Arbeitstage währen, so wird dadurch der Bezug der Arbeitslosenunterstützung nur unterbrochen; also nach Beendigung solcher vorübergehenden Beschäftigung ist der Betreffende gleich wieder bezugsberechtigt; dauert hin-gegen diese Beschäftigung länger als zwölf Tage, so muß die Karenzzeit von sechs Tagen erst wieder durchgemacht werden.

19. Für den Tag des Arbeitsantritts wird keine Unter-stüßung gezahlt.

20. Werden arbeitslose Mitglieder krank, so hört mit dem Tage der Krankmeldung der Bezug der Arbeitslosen-unterstützung auf.

21. Das Verschweigen der unter 17 beschriebenen Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Dauer der Arbeitslosigkeit nach sich. Dasselbe gilt auch dann, wenn die angebotene Annahme von Arbeit im Verufe verweigert wird.

22. Die Leistung der Arbeitslosenunterstützung kann für die Mitglieder ganzer Zahlstellen von seiten des Zentral-vorstandes des Verbandes verweigert werden, wenn

- 1. die betreffende Zahlstelle sich weigert, die Kontrolle über die Arbeitslosen zu übernehmen, oder
- 2. die vom Zentralvorstand für unzureichend befundene Kontrolle auf dessen Weisung hin nicht ergänzt wird, oder
- 3. wenn Unklarheiten in der Rechnungsführung bestehen und die Zahlstelle bezw. deren Vorstand auf eine dahingehende Weisung des Zentralvorstandes keine Remedur schafft.

Solche Fälle sind jedoch den Mitgliedern durch den „Zimmerer“ bekannt zu machen.

**e) Reiseunterstützung.**

§ 11.

1. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März kann in allen vom Zentralvorstande benannten Zahlstellen Reiseunterstützung gewährt werden.

2. Für Mitglieder, welche dem Verbande ein Jahr (52 Wochen) angehören, 40 Wochenbeiträge geleistet haben und zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, wird Reiseunterstützung in Höhe der Arbeitslosen-unterstützung gewährt.

3. Entscheidend für die zu zahlende Unterstützung ist die Mehrzahl der geflehten Beitragsmarken. (Siehe § 10 Abs. 3.)

4. Bei der Festsetzung der zu beziehenden Unterstützung ist die nach dem 31. März bezogene Arbeitslosenunter-stüßung in Anrechnung zu bringen.

5. Junggefallen, welche sich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande anschließen, Mit-glieder ausländischer Zimmererorganisationen, die ein Jahr organisiert sind und 40 Beiträge geleistet haben (die im Auslande geleisteten Beiträge werden den in Deutschland geleisteten Beiträgen gleich gerechnet), erhalten Reiseunterstützung. Die Unterstützung beträgt in diesen Fällen 75 A pro Tag bis zum Höchstbetrage von A 27.

6. Die Reiselegitimationen werden in allen Fällen vom Zentralvorstande ausgestellt.

7. Wer im Besitze einer Reiselegitimation ist und auf diese Reiseunterstützung bezogen hat, kann Arbeitslosen-unterstützung nicht erhalten, bevor er nicht in einem anderen Orte mindestens vier Wochen gearbeitet hat. Bei Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist die Reiselegiti-mation abzugeben.

8. Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung des Zentralvorstandes Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort ge-währt werden, sofern die davon Betroffenen bei Ver-hängung bezw. Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

**f) Entschädigung für verbranntes Werkzeug.**

§ 12.

Für verbranntes Handwerkszeug kann vom Zentral-vorstand eine teilweise Entschädigung gewährt werden, welche die Summe von A 25 nicht überschreiten darf; die darum nachsuchenden Mitglieder müssen dem Verbande mindestens sechs Monate angehört haben. Jedoch können Gesuche nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben innerhalb vier Wochen nach dem stattgefundenen Feuer dem Zentralvorstande gemeldet sind.

§ 13.

Alle Gesuche auf Gewährung von Unterstützung gemäß-regelter Mitglieder, Umzugsentchädigung, Rechtsschutz, Familienunterstützung Inhaftierter und Entschädigung für verbranntes Werkzeug müssen von mindestens drei Vor-standsmitgliedern unterschrieben sein und ist in allen Fällen das Mitgliedsbuch des um die Unterstützung nachsuchenden Mitgliedes an den Zentralvorstand einzusenden.

2. Die Inanspruchnahme der Arbeitslosenunter-stüßung, der Reiseunterstützung, der Entschädigung für verbranntes Werkzeug setzt voraus, daß das die Unter-stüßung nachsuchende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber voll und ganz nachgekommen ist, seine Beiträge bezahlt und auch den örtlichen Verpflichtungen genügt hat, es sei denn, daß ihm aus triftigen Gründen Stundung gewährt ist.

§ 14.

Allwöchentlich erhält jedes Mitglied das Verbandsorgan „Der Zimmerer“.

**Abmeldungen.**

§ 15.

1. Wer von einem Zahlstellenbezirk nach einem anderen oder von einer Zahlstelle nach einer anderen verzieht, hat sich bei seinem Bezirks- resp. Zahlstellentaffierer abzumelden und nach erfolgtem Umzug bei dem Kassierer des neuen Wohnortes anzumelden.

2. Die Abmeldung sowie auch die Anmeldung ist im Mitgliedsbuche einzutragen.

3. Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung bis zur Anmeldung neun Wochen im Rückstande sind, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Die Beiträge sind deshalb möglichst bei der Abmeldung voll zu entrichten.

**Austritt und Ausschluß.**

§ 16.

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt erklärt, wer länger als neun Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne rechtzeitig um Stundung nachgesucht zu haben (Stundung darf nicht über acht Wochen der statutarisch festgesetzten Frist gewährt werden) und trotz Aufforderung von Seiten des Zahlstellentaffierers binnen acht Tagen nach der Aufforderung nicht bezahlt, geht seiner Mitgliedschaft verlustig.

2. Wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die die Annahme rechtfertigen, daß derselbe abichtlich die Interessen des Verbandes schädigt, insbesondere wer gegen die im Statut und den anhängenden Streifreglements niedergelegten Bestimmungen verstößt, wird ausgeschlossen.

3. Ferner können Mitglieder auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden, welche fortgesetzt die Tätigkeit ihrer Zahlstellen stören.

**Wiedererlangung der Mitgliedschaft.**

§ 17.

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt gemeldet hat, kann jederzeit gegen Zahlung des Eintrittsgeldes von 50 J wieder aufgenommen werden.

2. Wer wegen Schulden gestrichen worden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt ein Eintrittsgeld von M 1,50 zu entrichten.

3. Wer wegen Vergehens gegen § 16 Abs. 2 ausgeschlossen worden ist, kann nur vom Zentralvorstand wieder aufgenommen werden und wird in diesem Falle als neu eingetretenes Mitglied betrachtet. Schleicht sich ein Ausgeschlossener ein, so geht er der Mitgliedschaft von neuem verlustig.

4. In besonderen Fällen bleibt es den Zahlstellen überlassen, das Eintrittsgeld zu erhöhen.

**Organe des Verbandes.**

§ 18.

Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der Ausschuß des Verbandes, der Zentralvorstand, die Gauleiter und die Zahlstellenvorstände bzw. Vertrauensmänner.

§ 19.

1. Alle zwei Jahre, in der Zeit von drei Wochen vor bis drei Wochen nach Ostern, findet die Generalversammlung statt. In dringenden Fällen haben Ausschuß und Zentralvorstand das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ebenso können beide Institute nach Uebereinkommen Konferenzen mit den Gauleitern einberufen und abhalten.

2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten der einzelnen Zahlstellen, den beiden Vorsitzenden und dem ersten Kassierer des Verbandes, dem Redakteur des „Zimmerer“, dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem Vorsitzenden der Preßkommission mit beratender und beschließender Stimme und den Gauleitern mit beratender Stimme, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

3. Die Delegierten zur Generalversammlung haben sich außer durch ihr Mandat auch gleichzeitig durch ihr Verbandsbuch zu legitimieren.

4. Zahlstellen mit weniger als 400 Mitgliedern werden zu einer Wahlabteilung verschmolzen und entsenden einen Delegierten.

5. Zahlstellen mit 700 Mitgliedern entsenden zwei, Zahlstellen mit 1500 Mitgliedern entsenden drei Delegierte. Für je weitere 1000 Mitglieder ist ein Delegierter mehr zu entsenden.

6. Bei der Wahl, welche nur durch Stimmzettel zu erfolgen hat, entscheidet die absolute Majorität (eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen). Ist die absolute Majorität nicht vorhanden, so kommen die beiden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, auf engere Wahl.

7. Die im Königreich Sachsen in öffentlicher Zimmerer-versammlung gewählten Delegierten haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

8. Die Wahlenteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, welche sich aus der Generalversammlung vorhergehenden vorletzten Quartalsabrechnung ergibt.

9. Die Generalversammlung hat über alle den Verband betreffenden Fragen zu entscheiden; die Beschlüsse derselben müssen von allen Gliedern des Verbandes ausgeführt werden. Sie wählt die besoldeten Mitglieder des Zentralvorstandes sowie den Redakteur des „Zimmerer“, den Vorsitzenden des Ausschusses und den Vorsitzenden der Preßkommission und setzt deren Gehälter fest. Mit gebundenem Mandat darf kein Delegierter belastet werden, sondern jeder Delegierte hat nach eigener Ueberzeugung in der Generalversammlung zu handeln und zu stimmen.

§ 20.

1. Der Ausschuß besteht aus sieben Personen. Den Sitz desselben bestimmt die Generalversammlung, die auch den Vorsitzenden wählt. Die Wahl des Ausschusses ist von den Mitgliedern des Ortes, wo derselbe seinen Sitz hat, zu vollziehen. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des gesamten Zentralvorstandes zu überwachen und beschließen der Zahlstellen sowie einzelner Mitglieder über denselben entgegenzunehmen und zu erledigen. Der Entscheidung des Ausschusses hat der Zentralvorstand Folge zu leisten. Der Ausschuß hat zu allen wichtigen Fragen, welche den Verband betreffen, Stellung zu nehmen. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, dem Ausschuß jede diesbezügliche gewünschte Auskunft zu erteilen.

2. Entstehen über Verwaltungsangelegenheiten, Tatfil bei Lohnbewegungen usw. zwischen Ausschuß und Zentralvorstand Meinungsverschiedenheiten und ist eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht möglich, so haben beide Körperschaften zu einer Sitzung zusammenzutreten, in welcher die einfache Majorität entscheidet.

3. Scheidet ein Mitglied des Zentralvorstandes aus, oder hat es sich derartig vergangen, daß seine Absetzung berechtigt erscheint, so ist der Ausschuß mit den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes, welche über die Absetzung zu entscheiden haben, berechtigt, soweit es sich um Mitglieder, welche von der Generalversammlung gewählt sind, handelt, den Posten bis zur nächsten Generalversammlung anderweitig zu besetzen. Dem betreffenden Mitgliede steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 21.

1. Der Zentralvorstand besteht aus neun Personen: dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter; dem Schriftführer, seinem Stellvertreter; dem Zentralkassierer, seinem Stellvertreter; dem Redakteur des „Zimmerer“ sowie zwei Beisitzern.

2. Die Wahl des Zentralvorstandes wird durch die Generalversammlung vollzogen.

3. Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Verbandes so zu leiten, wie ihm von der Generalversammlung oder nach dem Ergebnis einer Urabstimmung angewiesen wird.

4. Vertreter des Verbandes gegen Dritte ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. In besonderen Fällen steht es dem Zentralvorstande frei, einen Stellvertreter zu ernennen.

5. Mitglieder des Zentralvorstandes sowie des Ausschusses, welche zweimal hintereinander unentschuldigt in den Sitzungen gefehlt haben, können ihres Amtes enthoben werden.

**Revisoren der Zentralkasse.**

§ 22.

1. Die Wahl der Revisoren hat in der Zahlstelle zu erfolgen, in welcher der Zentralvorstand seinen Sitz hat.

2. Dieselben haben jeden Monat die Zentralkasse zu revidieren. Ueber die Revision und den am Tage der Revision vorhandenen Kassenbestand ist in der zunächst darauf folgenden Sitzung des Zentralvorstandes Bericht zu erstatten.

3. Finden die Revisoren Unregelmäßigkeiten, so haben sie dieses dem Ausschuß sowie dem Vorsitzenden zu melden. Letzterer hat sofort eine Vorstandssitzung einzuberufen und das Ergebnis derselben dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterbreiten. Der Ausschuß hat in diesem Falle zu handeln, wie ihm der § 20 vorschreibt. Greifen beide nicht ein, so haben die Revisoren den Vorfall im Verbandsorgan öffentlich zur Sprache zu bringen.

**Verbandsorgan.**

§ 23.

1. Das Verbandsorgan wird durch die Generalversammlung bestimmt. Dieselbe setzt zur Ueberwachung des geistigen Inhalts eine Kommission von fünf Mitgliedern ein, die in ein und derselben Zahlstelle wohnen müssen. Sind Differenzen zwischen der Kommission und dem Redakteur, die durch unläutere Handlungen des letzteren entstanden sind, nicht zu schlichten, so ist der Ausschuß in Anspruch zu nehmen, der sich dem Verleger gegenüber verhält, wie ihm dem Vorstand gegenüber im § 20 vorgeschrieben ist.

2. Der Verleger verpflichtet sich, etwaigen Ueberschuß im Interesse des Verbandes zu verwenden.

**Ortsverwaltung.**

§ 24.

1. An allen Orten Deutschlands (mit Ausnahme Königreich Sachsen oder, wo es sonst nicht ratsam erscheint), wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, können diese, falls genügende Aussicht auf Fortbestand vorhanden ist, zu einer Zahlstelle zusammentreten.

2. Wo mehrere Orte zusammen ein einheitliches Lohngebiet bilden, müssen sich die Verbandsmitglieder, welche in diesen Orten ihren Wohnsitz haben, in nur einer Zahlstelle zusammenschließen.

3. Auch in kleinen Orten, die in unmittelbarer Nähe eines größeren Ortes liegen, und wo vorwiegend nur solche Zimmerleute wohnen, die in dem größeren Orte arbeiten, dürfen keine selbständigen Zahlstellen bestehen, noch gebildet werden. Die Verbandsmitglieder in solchen Orten müssen sich vielmehr der Zahlstelle des größeren Ortes anschließen.

4. Zahlstellen, die sich über mehrere Orte erstrecken, können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Bezirke gegliedert werden. Für solche Zahlstellen wird in jedem Einzelfalle ein besonderes Regulativ beschlossen, bei welchem das Verbandsstatut maßgebend bleibt.

5. Jede Zahlstelle setzt ihren Vorstand selber ein, welcher in der ersten Hälfte des Januar jedes Jahres zu wählen ist; derselbe muß aus sechs Personen bestehen: einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter; einem Schriftführer, dessen Stellvertreter; einem Kassierer, dessen Stellvertreter.

Die Bestätigung dieser Personen unterliegt dem Zentralvorstande, und gilt dieselbe als erfolgt, wenn derselbe innerhalb vier Wochen, nachdem die Mitteilung von der Wahl gemacht ist, keinen Einspruch erhebt.

6. Außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen. Auch können zwei Kontrolleure eingesetzt werden.

7. Vorstandsmitglieder, welche zweimal hintereinander unentschuldigt in den Sitzungen gefehlt haben, können ihres Amtes enthoben werden.

8. Die Namen und genauen Adressen der neu- oder wiedergewählten Vorstandsmitglieder sind dem Zentralvorstande unverzüglich nach stattgefundener Wahl mitzuteilen. Die neugewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Amtsantritt dem Zentralvorstande zu melden.

§ 25.

1. Jedes Verbandsmitglied hat der für seinen Wohnort maßgebenden Zahlstelle beizutreten.

2. Zahlstellenmitglieder, die nicht an dem Orte ihrer Zahlstelle, sondern an einem anderen Orte arbeiten, haben

in ihrer Zahlstelle denjenigen Beitrag zu leisten, der für den Ort ihrer Arbeitsstelle maßgebend ist.

§ 26.

1. Die Zahlstellen haben die Aufgabe: Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, Statistiken aufzustellen, mit den Unternehmern in ihren Wirkungsbereichen über Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterhandeln und etwa vorkommende Streiks oder Ausschüsse zu leiten.

2. Die Zahlstellenvorstände bzw. Zahlstellen sind verpflichtet, den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Zentralvorstandes entsprechend zu handeln. Wird dem nicht nachgekommen, so hat die Zentralleitung das Recht, selbst Mitgliederversammlungen einzuberufen, um dementsprechend Remedur zu schaffen.

3. Der Verband übernimmt für die Eintreibung anderer als im Statut vorgesehener Beiträge keine Verpflichtung.

4. Das weitere Verfügungsrecht über die örtlichen Fonds steht nur den Zahlstellen zu. (§ 4 Abs. 8.)

5. Ueber die Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds muß alle Quartale mit der Zentralkasse abgerechnet werden.

6. Weigen sich Zahlstellen, den durch die Generalversammlung festgelegten Satzungen des Statuts im vollen Umfange nachzukommen, so ist der Zentralvorstand berechtigt, um den Beschlüssen der Generalversammlung volle Geltung zu verschaffen, diesen Zahlstellen den „Zimmerer“ vorzuenthalten.

§ 27.

Die Zahlstellen haben mit Berücksichtigung dieses Statuts ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen und ihre Beamten ein- und abzusetzen. Der Zentralvorstand hat die Pflicht, bei Unterlassungen darauf aufmerksam zu machen.

**Abstimmungen.**

§ 28.

Bei allen Abstimmungen im Verbands (mit Ausnahme der Abstimmungen über Arbeits-einstellungen) ist die absolute Majorität entscheidend. Der erste Vorsitzende und erste Kassierer können durch Stimmzettel gewählt werden, alle anderen Vorstandsmitglieder per Affirmation.

**Auflösung des Verbandes oder einer Zahlstelle.**

§ 29.

1. Wird der Verband in einer anderen Art als durch die Generalversammlung aufgelöst oder am Weiterbestande verhindert, so hat der Zentralvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

2. Rißt sich eine Zahlstelle auf, so sind die Kassenbücher und sonstigen Utensilien sowie alle vorhandenen Gelder an den Zentralvorstand einzusenden; unterbleibt dieses, so kann der Zentralvorstand dieselben eventuell gerichtlich einziehen lassen.

**Streifreglement.**

§ 1.

Zahlstellen, welche noch nicht ein Jahr bestehen, haben bei etwaigen Angriffstreiks keine Ansprüche auf Unterstützung aus der Zentralkasse.

§ 2.

Bei Aussperrungen und Abwehrstreiks können die Zahlstellen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, von der Zentralkasse unterstützt werden; jedoch ist dem Zentralvorstand und Gauleiter die Aussperrung sofort unter Angabe der Ursache anzuzeigen.

§ 3.

Sobald eine Zahlstelle zur Lohnfrage Stellung nimmt, beginnt die Lohnbewegung. Dem Zentralvorstand und dem Gauleiter ist hiervon sofort Mitteilung zu machen. Dieser Mitteilung ist beizufügen: ein Situationsbericht über die Bautätigkeit am Ort und der nächsten Umgebung, ein Bericht über die Zahl der am Ort beschäftigten resp. für das Lohngebiet in Frage kommenden Zimmerer, ihre Verteilung auf die einzelnen Plätze, ihre Zugehörigkeit zum Verband und über die Löhne, welche gezahlt werden, desgleichen über die örtlichen Kassenverhältnisse. Außerdem sind die zu stellenden Forderungen mit einzusenden.

§ 4.

Die Zahlstellenvorstände haben die Pflicht, den am Ort befindlichen Leitungen der Zahlstellen des Maurer- und des Bauhilfsarbeiterverbandes von der beabsichtigten Lohnbewegung Mitteilung zu machen. (§ 2 des Regulativs für das gegenseitige Zusammenarbeiten der Bauberufsverbände.)

§ 5.

Ueber den Gang der Lohnbewegung ist dem Zentralvorstand und dem Gauleiter fortlaufend Mitteilung zu machen. Es ist eine Akte anzulegen, in welche von allen Schreiben an die Unternehmer und Antworten von denselben als auch Verhandlungsprotokollen stets eine Abschrift, sowie die auf die Lohnbewegung bezüglichen Zeitungsberichte u. genau der Reihe nach eingelebt oder geheftet werden müssen. Die Akte ist nach Beendigung der Bewegung dem Zentralvorstand einzusenden.

§ 6.

Alle Zirkulare, Aufrufe, Zeitungsberichte (auch aus gegnerischen Blättern), Abschriften der Briefe an die Unternehmer sowie die Antworten derselben im Original, als auch etwaige Verhandlungsprotokolle und sonstiges Material, welches auf die Lohnbewegung Bezug hat, muß der Zahlstellenvorstand oder die Streikleitung unverzüglich dem Zentralvorstand übersenden.

§ 7.

Bevor der Streik beschlossen wird, sind nochmals Feststellungen über die Lage des Arbeitsmarktes und über die Organisationsverhältnisse zu machen. Der Gauleiter hat zu prüfen, ob die Situation am Ort sowie die gesamten Verbandsverhältnisse dazu angetan sind, zum Streik die Zustimmung zu geben. Ein Situationsbericht nebst einem Gutachten des Gauleiters muß vor Stattfinden der den Streik beschließenden Versammlung dem Zentralvorstande vorgelegt haben. An der Versammlung muß der Gauleiter oder ein Vertreter des Zentralvorstandes teilnehmen.

§ 8.

1. Der Streikbeschuß ist in der Regel in einer Mitgliederversammlung oder in Zahlstellen, deren Wirkungsbereich

kreis sich auf mehrere Orte erstreckt, in der laut Regulativ zusammentretenden Zahlstellenversammlung herbeizuführen. In kombinierten Versammlungen (mit Maurern oder mit Maurern und Bauhilfsarbeitern zusammen) ist das Resultat der Abstimmung der Zimmerer besonders festzustellen und bekannt zu geben. Der Streik gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

2. Ledige Mitglieder haben sich bei ihrer Abreise ordnungsgemäß abzumelden.

Ein Streik gilt als aufgehoben, wenn mehr als zwei Fünftel der Streikenden bezw. Zahlstellendelegierten für die Aufhebung stimmen.

§ 9.

Sympathiestreiks können nur auf Antrag und Genehmigung der Zentralvorstände erklärt werden.

Wünschen Streikende anderer Organisationen, daß zu ihren Gunsten die Arbeit eingestellt werde, so haben sie das bei ihrer Zentralkasse zu beantragen.

§ 10.

Der Zentralvorstand ist verpflichtet, jede Auskunft sofort zu erteilen und Anweisung bezüglich der Bewegung zu geben. Derselbe hat das Recht, nach jeder sich in Lohnbewegung befindenden Zahlstelle Vertreter zu entsenden, sowie in Fällen, wo es sich nötig erweist, Personen für die Dauer des Streiks mit der Leitung der Geschäfte auf Kosten des Verbandes zu betrauen, denen das Recht zusteht, an allen Sitzungen der Lohn- oder Streikkommission teilzunehmen. Die Zahlstellen sind verpflichtet, den Anordnungen des Zentralvorstandes, seines besonderen Vertreters und des Gauleiters Folge zu leisten. Geschieht dieses nicht, so kann die Unterstützung versagt werden, und haben die Zahlstellen die daraus entstehenden Folgen selbst zu tragen.

§ 11.

1. Die Verwaltung resp. Streikleitung hat allwöchentlich die Zahl der Streikenden oder Ausgesperrten dem Zentralvorstande anzugeben.

2. Die Unterstützung bei Angriff- und Abwehrstreiks sowie bei Aussperrungen wird in allen Fällen vom vierten Arbeitstage ab gezahlt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Stande der Kasse und nach der Zahl der zu Unterstützenden.

3. Die Unterstützung soll in der Regel in der ersten Lohnklasse nicht mehr als M 1,80, in der zweiten nicht mehr als M 2, in der dritten nicht mehr als M 2,20, in der vierten nicht mehr als M 2,40 und in der fünften nicht mehr als M 2,60 pro Mitglied und Arbeitstag betragen. Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind werden pro Tag 15  $\mathcal{A}$  gezahlt.

4. Erhalten Mitglieder nach Beendigung des Streiks wegen Arbeitsmangel oder infolge Maßregelung keine Arbeit, so können dieselben noch für weitere zwölf Arbeitstage unterstützt werden.

5. Zahlstellen, welche in eine höhere Beitragsklasse übertreten, beziehen erst dann die erhöhte Unterstützung, wenn die Abrechnung des Quartals, für welches die höheren Beiträge geleistet wurden, dem Zentralvorstande bereits vorliegt.

6. Alle von der Zentralkasse erhaltenen oder durch diese vermittelten und nicht verbrauchten Gelder sind sofort nach Beendigung des Streiks an die Zentralkasse zurückzusenden.

§ 12.

1. Den Familien der verheirateten Streikenden, welche abreisen, kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Abreise erfolgt nach einem Orte, wo der Stundenlohn nicht höher ist als am Streikorte und die Entfernung zwischen Streikort und Arbeitsort so groß ist, daß ein tägliches Nachhausefahren unmöglich ist.

Die Unterstützung soll betragen: in der ersten Beitragsklasse pro Arbeitstag 50  $\mathcal{A}$ , in der zweiten Beitragsklasse pro Arbeitstag 60  $\mathcal{A}$ , in der dritten Beitragsklasse pro Arbeitstag 70  $\mathcal{A}$ , in der vierten Beitragsklasse pro Arbeitstag 80  $\mathcal{A}$  und in der fünften Beitragsklasse pro Arbeitstag 90  $\mathcal{A}$ , außerdem für jedes noch schulpflichtige Kind 15  $\mathcal{A}$  pro Arbeitstag.

Mit der Beendigung des Streiks hört auch diese Unterstützung auf.

2. Dem Zentralvorstande steht das Recht zu, für Streiks, die eine Aussicht auf Erfolg nicht bieten oder deren Fortführung zwecklos erscheint, die Unterstützung zu verweigern.

3. Bei Aussperrungen, deren Ursache die Lohnbewegung anderer Berufe ist, erhalten nur Mitglieder Unterstützung, welche bereits an dem Tage dem Verbandsangehörten, an dem die Aussperrung angekündigt wurde.

§ 13.

1. Moralische Pflicht der ledigen Kameraden ist es, bei Ausbruch eines Streiks sofort den Ort zu verlassen. Dasselbe betrifft die verheirateten Kameraden, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

2. An Streikende, welche in der Kontrollliste eingetragen sind, kann eine Reiseunterstützung gezahlt werden bis zum Höchstbetrage von M 6.

3. Kommen Streikende, die Reisegeld erhielten und denen Arbeit nachgewiesen wurde, in verhältnismäßig kurzer Zeit zurück, so kann ihnen die Streikunterstützung entzogen werden.

4. In Fällen, wo von Streikorten zureisende verheiratete Kameraden, jeglicher Mittel entblößt, sich an Zahlstellen wenden zwecks Unterstützung, haben diese das Recht, falls sich die Nachsuchenden als mit einer Streiklegitimation versehene Mitglieder ausweisen, eine einmalige Unterstützung in der Höhe bis zu M 6 oder, falls voranzusehen ist, daß die Zugereisten in den nächsten Tagen in dem berührten Orte Arbeit erhalten, für höchstens sechs Tage die laut Statut festgelegte Streikunterstützung auf Rechnung der Zentralkasse auszusenden. Die ausbezahlte Unterstützung ist auf der Streiklegitimationskarte zu vermerken und darf in höchstens zwei Fällen erfolgen. Die Entfernung zwischen der bereiften Zahlstelle und dem letzten Auszahlungsort muß mindestens 20 Kilometer betragen. Die Belege sind innerhalb zwölf Tagen der Zentralkasse zu überweisen, und muß auf denselben auch die Verbandsnummer sowie die Nummer der Streiklegitimation vermerkt sein, andernfalls der hierauf verzeichnete Betrag aus der Kasse zu deduzieren ist.

§ 14.

1. Diejenigen Zimmerer, welche zu den geforderten Bedingungen in Arbeit bleiben oder treten, sind verpflichtet, jede Woche einen gewissen Prozentsatz ihres Verdienstes an die Streikkommission abzuliefern. Die Höhe der abzuliefernden Unterstützung bestimmt möglichst vor Eintritt in den Streik eine Mitglieder- resp. öffentliche Versammlung.

2. Dieselbe soll jedoch mindestens 10 pSt. des täglichen Verdienstes betragen. Diese Gelder verbleiben unverfügt der Zahlstelle und können als Unterstützung für die Kinder oder als Zuschuß zu der von der Zentralkasse geleisteten Unterstützung mit benutzt werden. Jedoch darf der Zuschuß nicht mehr als ein Drittel der statutarisch festgesetzten Unterstützung betragen.

§ 15.

1. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrolle auf den Bauten, Zimmerplätzen, Bahnhöfen z. zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Entschädigung als die zu zahlende Unterstützung wird dafür aus der Zentralkasse nicht gezahlt.

2. Weigert sich ein Streikender, den Anordnungen der Streikkommission Folge zu leisten, so kann die Unterstützung ganz oder teilweise entzogen werden.

3. Mitglieder, die die Arbeit Streikender verrichten, werden ausgeschlossen.

§ 16.

Sämtliche von den Zahlstellen zur Unterstützung von Ausständen im Zimmerergewerbe aufgebrachten Gelder sind nur an den Zentralkassierer zu senden, und hat selbiger im „Zimmerer“ hierüber zu quittieren.

§ 17.

Es dürfen seitens einer im Ausstände sich befindenden Zahlstelle Sammellisten an eine andere Zahlstelle nicht versandt werden.

§ 18.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung von Ausständen Extrabeiträge auszusprechen, welche jede Zahlstelle verpflichtet ist aus Mitteln des örtlichen Fonds an die Zentralkasse zu leisten. Als Grundlage für die Berechnung gelten die im zweiten Quartal geleisteten Beiträge dergestalt, daß je 13 Beiträge für ein Mitglied zählen. Neugegründete Zahlstellen haben im ersten Kalenderjahre ihres Bestehens nur die Hälfte der ausgeschriebenen Streifondsbeiträge zu leisten.

§ 19.

Alles Streifmaterial, als Streik- und Arbeitskarten, Kontrolllisten, Quittungen, Listen zum Eintragen der ausbezahlten Unterstützung usw., liefert der Zentralvorstand. Alles Material ist nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung mit einer vollständigen revidierten Streikabrechnung an den Zentralvorstand zurückzusenden. Die Streik- und Arbeitskarten bleiben jedoch Eigentum der Mitglieder.

Es folgt der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

Zunächst erhält Kamerad Bringmann das Wort: Er sei von mehreren Delegierten über das Schicksal des dritten Bandes der „Geschichte der deutschen Zimmererbewegung“ gefragt worden. Er habe auf der vorigen Generalversammlung erklärt, daß vielleicht zum 25jährigen Bestehen des Verbandes das Buch erscheinen werde; er halte das aber für zweifelhaft. Bringmann begründet die Verzögerung hauptsächlich mit den vielen Kämpfen; man könne schlecht mit der einen Hand kämpfen und mit der anderen Geschichte schreiben. Die Verzögerung liege in den allgemeinen Verhältnissen, nicht in seinem Willen. Wenn es möglich gemacht werden könne, im Laufe dieses Sommers und im nächsten Winter etwas mehr Zeit zu erübrigen, an dem Buche zu arbeiten, dann kann es vielleicht im folgenden Sommer erscheinen. Dann müsse aber ganz anders als früher für die Verbreitung gesorgt werden; jede Zahlstelle müsse eine Anzahl übernehmen und unter die Mitglieder bringen. (Zustimmung.)

Schwarz-Metz fragt an, ob es den Kameraden in seinem Bezirk gestattet sei, unter den Berufsgenossen in Luxemburg zu agitieren.

Schraber empfiehlt den Kameraden, das dem Gauleiter zu überlassen und lieber in ihrem Bezirk zu wirken, wo noch weite Gebiete unbesearbeitet liegen.

Demichen-Dresden wünscht eine Bestimmung geschaffen, wonach die Mitgliedsbücher Eigentum des Verbandes bleiben. Der Verbandstag beschließt, es beim alten zu lassen.

Es gelangen dann Schreiben von Mitgliedern aus Leipzig und Bromberg zur Berlesung. Sie werden dem Zentralvorstand überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Kamerad Schrader schließt die Verhandlungen mit einer Ansprache: Nachdem wir am Schluß der 17. Generalversammlung angelangt sind, kann ich wohl behaupten, daß auch diese Versammlung ein Markstein in der Geschichte unseres Verbandes darstellt. Die Beschlüsse sind angehen, unsere Organisation wieder um ein gutes Stück weiter zu bringen. Außerordentlich erfreulich ist es, daß die Delegierten ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, nötigenfalls neue Opfer zu bringen. Die Verhandlungen sind in kameradschaftlicher Weise verlaufen und die Beschlüsse mit großer Einmütigkeit gefaßt. Das wird auch den Eindruck auf die Unternehmer nicht verfehlen. Wir wollen aber eingedenk sein, daß noch eine große Zahl von Berufsgenossen unserem Verbands nicht angehören. Wenn wir daheim sind, wollen wir daran gehen, um all die Fernstehenden für uns zu gewinnen, um unsere Reihen noch fester und dichter zu schließen.

Kamerad Schrader dankt dann allen, die an dem Gelingen der Generalversammlung beteiligt waren, den Köhler Kameraden, den ausländischen Gästen und den Delegierten. Dann schließt er die 17. Generalversammlung mit einem Hoch auf den Zentralverband, in das die Delegierten begeistert einstimmten. Stehend sangen sie das Verbandslied und dann gingen sie auseinander, nach Nord und Süd, nach Ost und West, mit dem schönen Gefühl im Herzen, daß ein jeder nach bestem Wissen und Können daran mitgewirkt habe, unseren Zentralverband neu zu festigen für die kommenden Kämpfe.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Laut Beschluß der 17. Generalversammlung sind fortan für die Wochen, während welcher ein Mitglied krank ist, Marken à 10  $\mathcal{A}$  für die ersten beiden und solche à 15  $\mathcal{A}$  für die drei letzten Beitragsklassen zu kleben. Es wird deshalb hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß den Mitgliedern gestattet ist, im zutreffenden Falle auch für März und April ds. Js. diese Marken nachzukleben, um damit die volle Bezugsberechtigung zur Arbeitslosenunterstützung zu wahren.

Den Zahlstellenkassierern werden solche Marken nächste Woche zugesandt.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Ersatzbücher für vollgeklebte Mitgliedsbücher nur noch bis zum 12. Mai ausgestellt werden. Später bei der Hauptkasse eingehende volle Bücher müssen zurückgewiesen werden und gelten die betreffenden Mitglieder als gestrichen, sie haben sich dann gegen M. 1,50 Erneuerungsgebühr in der Zahlstelle ein neues Buch ausstellen zu lassen.

Da in nicht allzulanger Zeit die Herstellung der Protokolle von der 17. Generalversammlung erfolgt, wird ersucht, in den Zahlstellen Stellung dazu zu nehmen, wieviel davon zu bestellen sind. Hiernach wird die Auflage bestimmt und sind Bestellungen bis spätestens zum 17. Mai an die Zentralkasse zu machen. Das Exemplar wird broschiert 10  $\mathcal{A}$ , gebunden 80  $\mathcal{A}$  kosten. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

**Streik in Halle a. d. S.** Die Forderungen unserer Kameraden in Halle, (siehe Nr. 17 des „Zimmerer“) sind von den Unternehmern abgelehnt worden; infolgedessen ist am 26. April die Arbeitseinstellung erfolgt, an der rund 250 Zimmerer beteiligt sind. Am 28. April hat der Arbeitgeberverband in einer Versammlung nochmals zu den Forderungen Stellung genommen und unter Ablehnung der geforderten Arbeitszeitverkürzung eine Erhöhung des Lohnes von 8  $\mathcal{A}$  sofort, von weiteren 2  $\mathcal{A}$  ab 1. Oktober d. J. zugesagt. Dieser Lohnsatz sollte Gültigkeit behalten bis 31. März 1910. Eine am 1. Mai abgehaltene Versammlung der Streikenden war einstimmig der Ansicht, auf dieses Angebot nicht eingehen zu können, erklärte sich aber zu Verhandlungen bereit. Zugang nach Halle ist fernzuzhalten.

**Aussperrung in Celle.** Eine Arbeitseinstellung in dem Geschäft von Laxe & Aschmeier, die wegen Differenzen mit dem Polier erfolgte, hat zur allgemeinen Aussperrung der Zimmerer geführt. Die Arbeitgeber hatten nämlich beschlossen, der gesperrten Firma weitgehendste Solidarität zu bezeugen. Von jedem Geschäft wurde ein Mann nach der verlassenen Arbeitsstelle beordert, und als sich die hierbon Betroffenen weigerten, wurden sämtliche Zimmerer entlassen.

**Forderungen und Streik in Sagan.** Zehnstündige Arbeitszeit und 40  $\mathcal{A}$  Lohn fordern unsere Kameraden in Sagan. Nachdem die Unternehmer jedes Entgegenkommen ablehnten, sind sie am 2. Mai in den Streik getreten.

**Blockade in Bahn in Pommern.** Wegen Nichtanerkennung des Tarifes ist das Vaugeschäft von Ruch in Bahn gesperrt.

**Streik in Kaiserslautern.** Am 29. April sind die Kameraden in Kaiserslautern in den Streik getreten. Ihre Forderung, den Stundenlohn von 45 bis 60  $\mathcal{A}$  auf 55  $\mathcal{A}$  zu erhöhen, lehnten die Unternehmer ab mit der Motivierung, daß die Steigerung der Holzpreise im Vorjahre wie auch in diesem Jahre, andererseits aber auch der sich recht fühlbar machende Arbeitsmangel eine Erhöhung der Löhne nicht zuließen. Alle Versuche zur gütlichen Beilegung scheiterten. Zugang ist fernzuzhalten.

**Aussperrung und Streik in Singen am Hohentwiel.** Die Unternehmer in Singen lehnten die Forderung unserer Kameraden, eine Erhöhung des Lohnes von 44 auf 48  $\mathcal{A}$  anfangs rundweg ab, ließen sich aber schließlich herbei, einen Pfennig zuzulegen. Darüber hinaus wollten sie aber durchaus nicht gehen, obgleich unsere Kameraden ihre Forderung auf 46  $\mathcal{A}$  reduzierten. Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Die Unternehmer bestanden auf Anerkennung ihres Angebots, im Weigerungsfalle wären sie gezwungen, ihre Betriebe zu schließen, weil ohne Vertrag unter keinen Umständen weiter gearbeitet würde. Eine Zimmererverammlung, der über die Stellung der Meister berichtet wurde, beschloß, dieses Angebot abzulehnen. Ein Schreiben der Unternehmer an die Lohnkommission, worin nochmals zur Anerkennung des von ihnen entworfenen Vertrages aufgefordert wurde, enthielt gleichzeitig die Mitteilung, daß alle sich weigernden Gesellen als gekündigt zu betrachten seien, und daß es jedem unbenommen sei, sofort aufzuhören. Damit ist der Ausstand proklamiert. Zugang ist fernzuzhalten.

**Forderungen, Streik und Vereinbarungen in Schwelm.** Die Kameraden in Schwelm forderten neunehnhalfstündige Arbeitszeit und 56  $\mathcal{A}$  Lohn; sie legten, nachdem die Unternehmer keinerlei Zugeständnisse machten, am 15. April die Arbeit nieder. Nunmehr ist eine Vereinbarung zu stande gekommen, die für Schwelm neunehnhalfstündige Arbeitszeit und 55  $\mathcal{A}$  Lohn, für Milsepe zehnstündige Arbeitszeit und 52  $\mathcal{A}$  Lohn festsetzt bis 30. April 1908.

**Blockade in Dresden.** Der Betrieb des Tiefbauunternehmers Jakob in Dresden, am neuen Schlachthof, ist gesperrt wegen Nichtbewilligung der neunehnhalfstündigen Arbeitszeit. Die Firma Holzmann & Cie. sucht durch Ineräte in auswärtigen Zeitungen Zimmerer für den Brückenbau in Dresden, obgleich dort an arbeitslosen Zimmerern kein Mangel vorhanden ist. Es ist zu erwarten, daß sich hinter dieser Maßnahme andere Absichten verbergen und ist deshalb Vorsticht am Plage

**Forderungen und Stellungnahme der Unternehmer in Eisleben.** Gemäß dem Beschluß einer Mitgliederversammlung am 21. April reichten unsere Kameraden in Eisleben ihren Unternehmern eine Lohnforderung ein, die auf 45 % pro Stunde lautete. Antwort ist bis 5. Mai erbeten, soweit bekannt aber bisher noch nicht erfolgt. Ueber die Stellung der Unternehmer dürfte aber kaum noch ein Zweifel bestehen; denn schon am 24. April wurden anlässlich der Forderungen in Oberörlingen acht organisierte Zimmerer ausgesperrt. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß andere Firmen in ähnlicher Weise vorgehen, empfiehlt es sich, Zugang nach Eisleben und Umgegend fernzuhalten.

**Zur Lohnbewegung in Striegau.** Unsere Kameraden in Striegau fordern einen Stundenlohn von 35 % bei zehn- stündiger Arbeitszeit. Im März d. J. setzten sie ihre Unter- nehmer davon in Kenntnis mit dem Ersuchen, mit der Lohn- kommission in Verhandlungen zu treten. Dem haben die Unter- nehmer entsprochen. Am 25. März fand eine Sitzung statt, in der der von unseren Kameraden ausgearbeitete Entwurf zur Beratung stand. Herausgekommen ist dabei allerdings fast nichts. Die Forderung, soweit sie den Lohn anlangt, wurde abgelehnt; 1. % Zulage, anstatt 32 also 33 %, wurden zugestanden, jedoch nur für tüchtige Gesellen. Gegen die zehnständige Arbeitszeit wurden Einwendungen nicht erhoben. Einen Zuschlag für Arbeiten über Land will man nicht zahlen; die Leute sollen möglichst in der Nähe ihres Wohnortes beschäftigt werden. Ebenfalls soll es für Karboliteumarbeiten, die länger als einen Tag währen, einen Zuschlag geben, nur eine mäßige Entschädigung, deren Festsetzung in wohlwollender Weise dem Arbeitgeber überlassen bleibt. Von der Beseitigung der Kündigungsfrist wollen die Unternehmer gleichfalls nichts wissen. Sie haben ferner eine Art Arbeitsordnung entworfen, deren Anerkennung den Zimmerern zur Pflicht gemacht wird. Ver- sätze gegen diese Arbeitsordnung haben sofortige Entlassung ohne Kündigung zur Folge; auch wird den Betroffenen jede weitere Beschäftigung bei Mitgliedern des Arbeitgeberbundes verweigert, sie werden einfach in Beruf erklärt. Bei dieser Sachlage ist es vollaus begreiflich, daß unsere Kameraden an ihrer Forderung festhalten; wenn es sein muß, werden sie selbst vor der Arbeitsniederlegung nicht zurückschrecken. Schon in allernächster Zeit dürfte es zu Differenzen mit den Unternehmern kommen, wenn die letzteren nicht noch rechtzeitig einlenken.

**Erfolgreiche Lohnbewegung in Dieffen am Ammersee.** Seit Dezember 1905 sind die Zimmerer in Dieffen unseren Zentralverbände angeschlossen. In diesem Frühjahr traten sie in eine Lohnbewegung ein, die nun erfolgreich beendet ist. Sie forberten einen Stundenlohn von 42 %. Am 7. April fanden Verhandlungen mit den Arbeitgebern statt. Das Ergebnis war der Abschluß eines Tarifvertrages auf drei Jahre, nach dem der Lohn, der bisher 30 bis 32 % betrug, vom 22. April 1907 bis 22. April 1908 auf 38 %, vom 23. April 1908 bis 22. April 1909 auf 40 %, vom 23. April 1909 bis 22. April 1910 auf 42 % festgesetzt wurde. Die Poliere erhalten je 5 % mehr. Die Ueberstunden und Wasserarbeiten werden mit 5 %, die Nacht- und Sonntagsarbeiten mit 20 % Zuschlag pro Stunde bezahlt. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.

**Vereinbarungen in Holzkirchen (Zahlstelle Miesbach).** Die Kameraden in Holzkirchen, die dem Verbands seit September 1906 angehören, hatten ihren Unternehmern eine Lohnforderung unterbreitet auf 42 %, auf die aber keinerlei Antwort erfolgte. Erst nachdem ein Vertreter des Gauvorstandes persönlich bei den Unternehmern vorstellig wurde, gelang es, den Abschluß eines Tarifvertrages auf zwei Jahre zu erzielen. Der Lohn, der bisher 30-35 % betrug, ist vom 1. Mai 1907 bis 30. April 1908 auf 38-40 % und vom 1. Mai 1908 bis 30. April 1909 auf 39-41 % festgesetzt worden. Die Ueber- stunden werden mit 10 %, die Nacht- und Sonntagsarbeit mit 20 % Zuschlag bezahlt. Außer den üblichen Nebenbestimmungen wurde auch die Organisation anerkannt.

**Forderungen und Vereinbarungen in Heilbronn.** Unsere Kameraden in Heilbronn forderten einen Lohn von 48 % pro Stunde und achtstägige Zahlung. Am 25. April haben sie mit den Unternehmern verhandelt und sich auf 47 % geeinigt. Auf die Einführung der achtstägigen Lohnzahlung haben sie verzichtet. Damit ist in Heilbronn die Lohnbewegung erledigt.

**Vereinbarungen in Bruchsal.** Zwischen den Zimmer- meistern in Bruchsal und unserer dortigen Verbandszahlstelle ist ein Tarifvertrag vereinbart worden für die Zeit vom 1. Mai 1907 bis 1. April 1908. Zehnstündige Arbeitszeit und 42 % Stundenlohn sind die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages, der außerdem noch entsprechende Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zc. festsetzt.

**Forderungen und Vereinbarungen in Landshut.** Im Jahre 1905 wurde nach dreiwöchigem Streik ein Tarif- vertrag vereinbart, wonach der Mindestlohn, der damals 27 % betrug, auf 31 % und für 1906 auf 33 % festgesetzt wurde. Der Vertrag ist vor kurzem gekündigt und den Unternehmern eine Forderung auf 40 % Stundenlohn lautend, bei zweijähriger Vertragsdauer, eingereicht worden. In dem Antwortschreiben der Unternehmer wurde für einen „leistungsfähigen und tüchtigen“ Zimmergesellen ein Stundenlohn von 35 % für die Zeit vom 29. April 1907 bis 1. Mai 1909, und 37 % für das dritte und vierte Vertragsjahr bis 31. Dezember 1910 geboten. Dieses Angebot war unannehmbar. Die Lohnkommission wurde beauftragt, Unterhandlungen anzubieten. An diesen nahmen außer den Zimmermeistern der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes und der Gauleiter teil. Nach längeren Verhandlungen erhöhten die Arbeitgeber ihr Angebot auf 36 % für 1907/08 und 38 % für 1908/09. Die faustschlagartige Bestimmung „leistungsfähig und tüchtig“ ließen sie fallen. Im allgemeinen sollte für jeden Gesellen in diesem Jahre der Lohn um 3 % und im nächsten Jahr um weitere 2 % steigen. Die Ueberstunden werden mit 5 %, die Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 pSt. Zuschlag bezahlt. Als neue Bestimmung wurde in den Vertrag aufgenommen, daß bei Wasser- und Karboliteumarbeit ein Zuschlag von 5 % pro Stunde bezahlt wird. Der Tarifvertrag soll Gültigkeit haben vom 25. April 1907 bis 25. April 1909. Die alljährlich beabsichtigte Zimmererversammlung am 23. April stimmte diesen Vereinbarungen zu, so daß diesmal die Lohn- bewegung in Landshut ohne Kampf erledigt wurde. Es wäre

sicher noch mehr zu erreichen gewesen, wenn nicht die größte Anzahl der beim Zimmermeister Eitenhofer beschäftigten Zimmerer noch indifferent wäre. Man konnte es auch in den Ver- handlungen nur zu deutlich fühlen, daß Herr Eitenhofer sicher auf seine unorganisierten Zimmerer als Unternehmerschutztruppe rechnete. Denn er erklärte ganz offen, daß „seine Leute“ mit 35 % zufrieden wären. Hoffentlich ziehen die Landschutler Zimmerer daraus die richtige Lehre und setzen kräftig mit der Agitation ein.

**Vereinbarungen in Fürth.** Die Lohnbewegung in Fürth ist beendet. Es ist ein dreijähriger Tarifvertrag vereinbart für die Zeit vom 1. Mai 1907 bis dahin 1910. Kündigung hat ein Vierteljahr vor Ablauf zu erfolgen. Die Arbeitszeit bleibt wie bisher: im Sommer 9 1/2 Stunden pro Tag, im Winter paßt sie sich den Lichtverhältnissen an. Der Lohn be- trägt für 1907 52 %, für 1908 56 % und für das letzte Ver- tragsjahr 59 % pro Stunde. Für Ueberstunden zc. wird ein Zuschlag gezahlt. Der Vertrag ist das Ergebnis einer Ver- handlung mit den Unternehmern am 4. April; er hat in einer öffentlichen Zimmererversammlung am 8. April die Zustimmung der Kameraden gefunden. In dieser ließen sich auch 7 Kame- raden in den Verband aufnehmen.

**Vereinbarungen in Döbrnagen (Zahlstelle Cassel).** Im Dezember 1906 beschloß eine Versammlung der Zimmerer in Döbrnagen, den im März 1907 ablaufenden Lohnvertrag zu kündigen. Einer im Januar d. J. abgehaltenen Versammlung wurde ein von der Lohnkommission ausgearbeiteter Tarifentwurf unterbreitet, der die Zustimmung der Beteiligten fand. In der Hauptsache kam es darauf an, einen einheitlichen Lohn zu schaffen für den in Betracht kommenden Bezirk, der die Orte Bergs- haufen, Döbrnagen, Guntershausen, Gurgahen und Giefle um- faßt. Gefordert wurde für diese Orte 48 % für 1907 und 50 % für 1908; in Cörla, wo noch bis dahin 42 % gezahlt wurden, sollte der Lohn 1907 46 und 1908 50 % betragen. Mit der Schaffung eines einheitlichen Lohnsatzes glaubte man nämlich auch einem vielfach geäußerten Wunsche der Unternehmer nachzukommen. Die Antwort der Unternehmer, die bis zum 15. Februar erbeten war, blieb aus. Nur eine Firma ließ sich herbei, für 1907 47 % zuzugestehen. Eine Versammlung im März nahm dieses Angebot an, und da andere Unternehmer sich bösig ablehnend verhielten, wurde der Streik beschloffen. Drei Wochen hat er gewährt, dann kam eine Vereinbarung zu stande. Der Lohn steigt für 1907 auf 46, für 1908 auf 47 % pro Stunde in allen oben genannten Orten. Der Vertrag hat Gültigkeit bis 31. März 1909. Er regelt neben Lohnhöhe und Arbeitszeit auch die Zuschläge für Ueberstunden, Wasser-, Ueber- landarbeit zc. Auch in sanitärer Hinsicht enthält er Verbesserungen, ganz besonders was Dautuben und Aborte anlangt. Aufgabe der Kameraden wird es sein, dafür zu sorgen, daß das Erreungene behauptet wird.

**Vereinbarungen in Neuß (Zahlstelle Düsseldorf).** Unsere Kameraden in Neuß forderten 55 % Stundenlohn für dieses und 60 % für das nächste Jahr, außerdem Einführung der neunehnstündigen Arbeitszeit ab 15. März 1908. Ver- handlungen mit den Unternehmern zeitigten folgendes Ergebnis: Der Lohn wird vom 1. April bis 1. Mai d. J. auf 53 % und bis 1. April 1908 auf 55 % festgesetzt. Die Arbeitszeit bleibt eine zehnstündige. Im Januar 1908 treten die Parteien zu- sammen, um für die Folgezeit den Lohn resp. die Arbeitszeit zu regeln.

**Vereinbarungen in Nachen.** Im Nacher Zimmer- gewerbe ist am 1. Mai ein Tarifvertrag vereinbart worden, der für die Dauer eines Jahres einen Mindestlohn von 47 % — bisher 42 % — vorsieht. Noch im letzten Augenblick verjagte der Arbeitgeberverband, dem auch die Zimmermeister angehören, die Einigung zu vereiteln, jedoch ohne Erfolg. Die Aussperrung der Maurer und Bauarbeiter befiel fort.

**Tarifverlängerung in Goslar.** Die Lohnbewegung in Goslar hat ihren Abschluß gefunden. Der bisherige Tarif ist auf ein Jahr verlängert worden mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Lohnes von 40 % ein solcher von 42 % bezahlt wird.

**Lohnaufbesserung in Glückstadt.** Den Kameraden in Glückstadt sowohl als auch den in Vorsketh ist der Lohn um 5 % pro Stunde erhöht worden. Zurückzuführen ist diese Lohnerböschung auf eine von den Maurern gestellte Lohnforderung. In Glückstadt werden jetzt 55, in Vorsketh 50 % Lohn gezahlt, für Ramm- und Wasserarbeiten 58 %.

**Vereinbarungen in Braunschweig.** Die Lohnfrage bildete Gegenstand der Erörterung in einer Verhandlung mit den Unter- nehmern am 24. April. In dieser wurde vereinbart bei zehn- stündiger Sommerarbeitszeit ein Lohn von 37 % — 2 % mehr als bisher. Für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 10 %, für Arbeiten über Land in einer Ent- fernung von mehr als 3 km ein solcher von 3 % gewährt. Die Lohnzahlung ist eine vierzehntägige. Mit Rücksicht auf die nicht sehr günstige Konjunktur im Baugewerbe stimmte eine außerordentliche Zimmererversammlung am 28. April dem aller- dings recht bescheidenen Angebot zu.

**Vereinbarungen in Jena.** Interm 28. März d. J. ist in Jena ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, wonach die Arbeitszeit 10 Stunden, der Mindestlohn vom 1. April ab 40, vom 1. Juli ab 41 % beträgt. Ueberstunden werden mit 5, Nacht- und Sonntagsarbeiten mit 20 % Zuschlag pro Stunde bezahlt. Der Vertrag gilt bis 1. April 1908.

**Vereinbarungen in Altenburg.** Die Aussperrung in Altenburg ist beendet; es ist ein zweijähriger Tarifvertrag ver- einbart worden mit neunehnstündiger Arbeitszeit. Der Lohn beträgt bis 31. März 1908 48, bis 30. Juni desselben Jahres 49 und vom 1. Juli 1908 bis 31. März 1909 50 %. Ueberstunden werden mit 10, Nacht- und Sonntagsarbeiten mit 20 % Auf- schlag pro Stunde entschädigt. Der Vertrag gilt auf ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 2. Januar 1909 von einer der Parteien Anträge auf Aenderungen gestellt werden.

**Die diesjährige Lohnbewegung in Schönberg i. M.** hat einen erfolgreichen Ausgang genommen. Unsere Kameraden hatten nämlich im Vorjahre dem Drängen der Unternehmer auf

Abschluß eines dreijährigen Vertrages widerstanden, natürlich, ohne auf die angebotenen 3 % Lohnerböschung Verzicht zu leisten. Sie benutzten deshalb in diesem Frühjahr die günstige Kon- junktur dazu, ihren Unternehmern eine Forderung auf Erhöhung des Lohnes von 38 auf 45 % pro Stunde zu unterbreiten. Drei Unternehmer bewilligten sofort, den Innungsmeistern wurde eine kurze Bedenkzeit gelassen, und als sie auch dann noch jedes Entgegen- kommen ablehnten, wurde am 25. April die Arbeit niedergelegt. Dadurch wurden zwei Innungsmitglieder zur Anerkennung der Forderung veranlaßt, so daß nur noch zwei übrig blieben. Mit ihnen wurde am 27. April verhandelt, zu einem Ergebnis kam es indessen nicht. Sie glaubten, die Zimmerer würden mit ihnen billige Nachsicht üben und dieses Jahr für 42 % die Arbeit aufnehmen, um im nächsten Jahre die geforderten 45 % zu erhalten; darin sahen sie sich aber getäuscht. Eine Versammlung lehnte dieses Angebot ab und beschloß, den beiden Unternehmern folgenden Vorschlag zu machen. Mit der Wiederaufnahme der Arbeit wird ein Lohn von 45 % gezahlt; ab 1. April 1908 wird bei allen Arbeiten, die über 5 km vom Wohnorte entfernt sind, ein Zuschlag von 3 % pro Stunde gezahlt. Die Gehzeit fällt voll in die Arbeitszeit und soll der Vertrag bis zum 1. April 1909 gelten. Dieser Vorschlag wurde ihnen am 28. April zugestellt, am 29. April erklärten sie sich damit einverstanden, daß auf dieser Grundlage ein Vertrag abgeschlossen wird. Die Arbeit wurde am 30. April wieder aufgenommen.

**Abrechnung über den Streik der Zimmerer im Bezirk Cassel-Döbrnagen vom 21. März bis 10. April 1907.**

Einnahme.

Aus der Zentralkasse.....	M. 382,65
„ „ Lokalkasse.....	„ 11,40
Summa.....	M. 394,05

Ausgabe.

An Streikunterstützungen.....	M. 374,65
„ Reiseunterstützungen.....	„ 10,—
„ Porto und Telegramme usw.....	„ 9,40
Summa.....	M. 394,05

Die Richtigkeit beglaubigen:  
Adam Aschenbrenner. P. Hausmann. S. Wehß.

**Abrechnung über den Streik in Neberlingen (Zahlstelle Konstanz) vom 4. April bis 13. April 1907.**

Einnahme.

Aus der Zentralkasse.....	M. 157,80
---------------------------	-----------

Ausgabe.

An Streikunterstützungen.....	M. 157,80
-------------------------------	-----------

Für die Richtigkeit:

Martin Hengstler. Ed. Baumfell.

**Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Würzburg vom 8. bis 13. April 1907.**

Einnahme.

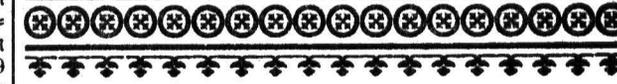
Aus der Zentralkasse.....	M. 44,90
„ „ Lokalkasse.....	„ 6,70
Summa.....	M. 51,60

Ausgabe.

Streikunterstützungen.....	M. 37,20
Reiseunterstützungen.....	„ 11,10
Flugblätter usw.....	„ 2,50
Porto.....	„ —,80
Summa.....	M. 51,60

Die Richtigkeit beglaubigen:  
L. Veller. Franz Mehling. Joh. G. Seilmann.

**Dermisantes.**  
**Wer anderen eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.**  
**Eine überaus schmutzige Geschichte aus Lörrach.** Im vorigen Jahre (1906) war es in Lörrach zur Aussperrung der Zimmerer gekommen. Die Streikleitung war dem Gesamt- verbande gegenüber nicht ehrlich. Es wurden Quittungen für ausgezahlte Unterstützungen fingiert und eine größere Zahl zu unterstützender Kinder angegeben als vorhanden war. Auf diese Weise wurde unser Gesamtverband bezw. unsere Verbands- hauptkasse, wie nunmehr feststeht, von den Lörracher Kameraden um die Summe von M. 1074,71 betrogen. Die erschwundenen Gelder verwandte die Streikleitung zwar nicht für sich, sondern zur Unterstützung der im Kampfe Stehenden, wodurch die Schwimbelien auch nur bedeckt werden konnten. Der Haupt- schwindler Friedlin, der Zahlstellenkassierer war, wurde Streik- brecher und verjagte nur, wie es Renegaten gewöhnlich machen, der Bewegung ein Bein zu stellen. Er teilte die Geschichte den Arbeitgebern mit und diese versuchten damit einen Druck auf den Zentralvorstand unseres Verbandes auszuüben, um die Bewegung in Lörrach gewissermaßen im Schlamm zu erstickten. Sie brohten sogar mit der Herabwürdigung unseres Zentral- verbandes in der bürgerlichen Presse für den Fall, daß die Sache vertuscht werden würde. Von unserem Zentralvorstande wurde die Angelegenheit untersucht und dann der Staatsanwalt- schaft Anzeige erstattet. Daraus hat sich eine Art Nonstre- prozess ergeben, der am 27. April vor der Strafkammer zu Freiburg i. B. zur Entscheidung kam. Verurteilt wurden: Friedlin, der Hauptschwindler und Angeber zu 5 Monaten Gefängnis, die Angeklagten Seger, Obermaier, Knopf und Schärer erhielten je 7 Wochen und Thoma, Nehm und Bauer je 14 Tage Gefängnis zudiktirt.



**Baugewerbliches.**  
**Risiko der Bauarbeiter.** Am 26. April stürzte in Nürnberg an einem Neubau in der Kaufbachstraße ein Zimmerer aus dem ersten Stockwerk ab. Er erlitt Quetschungen am Kopf und wahrscheinlich eine Gehirnerschütterung. Die Sanitätswache verbrachte den Verunglückten in seine Wohnung.

von wo er inbessen Nachmittags ins Krankenhaus übergeführt werden mußte. — In demselben Tage fiel in Bilmersdorf bei Berlin ein Maurer, der an einem Neubau in der Wilhelmstraße mit Zugarbeiten beschäftigt war, von einem fünf Stock hohen Gerüst. Schwerverletzt brachte man ihn nach dem Westender Krankenhaus. — Am Kirchenneubau in Sicker i. W. führte am 29. April der Chorbogen ein. 7 Arbeiter wurden mit in die Tiefe gerissen; 3 sind schwer, 4 nur leicht verletzt.

Briefkasten der Redaktion.

\* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei. \* Raum mangels halber mußten die Quittungen der Verbands-Hauptkassa für Monat April und alle Berichte aus den Zahlstellen für die nächste Nummer zurückgestellt werden. Aus demselben Grunde können auch die Geschäftsanzeigen in vorliegender Nummer nicht erscheinen. Halle a. d. S., R. M. Ein „Zimmerer“ in italienischer Sprache existiert noch nicht. Glückstadt, F. P. Von Heinrich Süllbrand ist keine Anzeige hier, sie kann daher auch nicht erscheinen.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Sonntag, den 12. Mai:

Dhlan: Nachm. 3 Uhr in der „Sonne“.

Montag, den 13. Mai:

Konstanz: Abends 8 Uhr in der „Selvetia“. — Mannheim-Waldhof: Abends 8 Uhr.

Dienstag, den 14. Mai:

Darmen-Eberfeld: Abends 8 1/2 Uhr im „Volkshaus“ in Eberfeld, Hombüchlerstraße. — Elmshorn. — Glauchau: Im „Weißen Hof“. — Hannover: Abends 8 1/2 Uhr im „Waldhof“. — Mühlheim a. Rh.: Abends 9 Uhr im „Kreuzerbräu“, Wallstr. 56. — Offenbach. — Sorau: Im Gasthaus „Zur Eile“. — Ulm: Abends 7 Uhr im „Sohentwiel“. — Wiesbaden: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Mittwoch, den 15. Mai:

Ein-Rippes: Abends 9 Uhr bei Schäfer, Florastr. 80. — Emden: Abends 8 1/2 Uhr in „Velleue“. — Mühlheim a. d. R.: Bei Hollenberg, Dickswall 10. — Nordenham, Bez. Emswarden: Bei G. Witter.

Donnerstag, den 16. Mai:

Greifswald: Im Lokal von Juptz, Vangerelhe 88. — Lübeck: Abends 8 1/2 Uhr im „Vereinshaus“, Johannisstr. 50. — Rostlau: „Zur goldenen Krone“.

Freitag, den 17. Mai:

Cassel: Abends 8 Uhr im „Dunten Bod“. — Coburg: „Goldener Hirsch“. — Jena: Abends 7 Uhr im Restaurant „Moll“. — Wilhelmshaven-Bant: Abends 8 Uhr in Sade-wassers „Liboli“ in Heppens.

Sonabend, den 18. Mai:

Ahrensburg: Abends 8 Uhr im „Hollsteinischen Haus“, Marktpl. — Barleben: Im Gewerkschaftshaus. — Bernburg: Abends 8 Uhr im „Deutschen Haus“. — Brieg: Von 5 1/2 bis 7 Uhr Zahlabend bei Plonz, Gartenstraße. — Bruchsal: Nach Arbeitsschluss. — Eisenberg: Bei Winter, Adolfsstraße. — Emmendingen: Abends 8 1/2 Uhr in der „Sinnerhalle“. — Frankenthal: Nach Arbeitsschluss im Gasthaus „Zum Brückenkopf“. — Grimmen: Abends 8 Uhr bei Helm, Nordberlinerstraße. — Hagen i. W.: Abends 8 1/2 Uhr im „Volkshaus“, Wehringhäuserstr. 39. — Hacht: Von 5 bis 6 Uhr Beitragszahlung im Gasthaus „Zum Vogel Rode“. — Hof: Abends 8 Uhr bei Böhlau, Gabelsbergerstr. 1. — Köstwig: Im „Alten Schützenhaus“. — Mannheim: Rollerversammlung. — Mannheim-Heidelberg: Abends 8 Uhr. — Schwellingen: Abends 8 Uhr. — Werfburg: In der „Juntenburg“. — Mühlhausen i. Th.: Abends 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Wylau: Im Gasthaus „Zur Germania“. — Nienburg a. d. S.: „Zur grünen Tanne“. — Nürtingen: Abends 6 1/2 Uhr „Zum Löwen“. — Oelde: Eine Stunde nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Seegerstraße. — Oranienburg: Zahlabend bei Haider, Mühlentstraße. — Orb: Abends 9 1/2 Uhr bei Wwe. Fuller, Hauptstr. 45. — Plauen i. V.: Zahlabend im „Schillergarten“, Bauarbeiterstr. 13. — Regensburg: Bei Drieh, Wismarstr. 13. — Sigen a. Hohentwiel: Abends 8 Uhr in der „Germania“. — Schwelm: Bei Hugo Jakob, Ofenstr. 21. — Weimar: In der „Grünen Aue“. — Weiskensfeld: Zahlabend in der „Zentralhalle“. — Witten: Abends 8 1/2 Uhr bei Aug. Kaase, Oberstr. 17. — Würzen: Zusammenkunft im „Schützenhaus“. — Zeitz. — Zittau: Sonnabend von 5 Uhr Abends ab Zahlabend im Volks- und Gewerkschaftshaus, Breitestraße.

Sonntag, den 19. Mai:

Artern: Nachm. 4 Uhr. — Augsburg: Vorm. 10 Uhr im „Mittelbacher Hof“, Jesuitengasse. — Veelt: Im Vereinslokal. — Brunsbüttel: Im Gasthaus „Zur Einigkeit“. — Cöpenick: Bei Reibler, Müggelheimerstr. 29. — Cremonen. — Eberswalde: Nachm. 3 Uhr, „Zur Mühle“. — Einbeck, Bez. Greene: Nachm. 3 Uhr bei Alb. Brodmann. — Freiburg i. Br.: Vorm. 10 Uhr bei Sants, „Zur Stadt Velfort“. — Hamm i. W.: Vorm. 10 1/2 Uhr bei Karl Winkler. — Herzberg: Bei Ad. Jörster. — Langen: Im „Lämmchen“. — Langensfeld. — Mannheim-Neckheim, Wieblingen und Goppelheim: Nachmittags. — Marienburg. — Mühlberg a. d. Elbe: Nachm. 3 Uhr im „Preußischen Hof“. — Mühlheim a. Rh., Bez. Wiesdorf: Nachm. 4 Uhr bei Krüner, „Schaffall“. — Oberhausen: Vorm. 11 Uhr bei Herrmanns, Grenzstraße. — Ogdersheim: Vorm. 10 Uhr im „Grünen Baum“. — Okerleben: Bei Otto Schrader. — Preislau: Nachm. 3 Uhr bei Poillon, Schnelle 87. — Quersurt: Nachm. 3 Uhr, „Zum deutschen Haus“. — Radolfzell: Im Gasthaus „Zum Krotobli“. — Ruhroret: Nachm. 3 Uhr bei Schüring in

Bruchhausen, Heinrichstraße. — Seehausen: Beim Gastwirt Ernst Muffelst. — Spandau: Vorm. 9 1/2 Uhr bei Kuntze, Schmalwalderstraße 80. — Stolberg: Nachm. 4 Uhr „Zum Wurgfeller“. — Templin: Nachm. 3 Uhr im „Schützenhaus“. — Trebbin: Nachm. 4 Uhr bei S. Gleiche, Bahnhofstraße. — Triebel u. Umg.: Nachm. 3 Uhr bei Brölow in Helmsdorf. — Vegeack: Nachm. 3 Uhr in der „Vereinshalle“. — Würzburg: Vorm. 10 Uhr im „Goldenen Stern“. — Zehdenick: Nachm. 3 Uhr bei Buchholz, Amisfreiheit. — Zuffenhausen: Vorm. 9 Uhr bei Gais, „Zum Kirchtal“. — Zweibrücken: Im „Goldenen Stern“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Bringmann, Hamburg I, Besenbinderhof 57/66, 3. Et., einzufenden. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 M per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

Nachruf.

Am 24. April verschied nach langer Krankheit unser Kamerad Karl Fröde im Alter von 22 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [M. 3,60] Die Zahlstelle Bautzen.

Nachruf.

Am 30. April starb nach langer, schwerer Krankheit unter langjähriger Vorsitzender und Mitbegründer unserer Zahlstelle, Kamerad Fritz Hau im noch nicht vollendeten 60. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [4,20] Die Zahlstelle Braunschweig.

Zahlstelle Hamburg u. Umg.

Bureau: Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 57/66, 2. Et., 3. 14. [M. 1,60] Telefon: Amt V, Nr. 440.

Den Kameraden zur Kenntnis, daß durch Urabstimmung die Erhebung eines Extrabetrages beschlossen worden ist. Es ist demnach jedes im Gebiet der Zahlstelle Hamburg und Umgebung arbeitende Verbandsmitglied verpflichtet, während der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober d. J. eine Extramarkte à 50 M pro Woche zu kaufen. Wer sechs Extramarken gekauft hat, hat seine diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Die Marken sind von den Deputierten und Bezirkskassierern erhältlich. Die Vorstände der umliegenden Zahlstellen werden ersucht, ihre Mitglieder hierauf hinzuweisen. Der Vorstand.

Achtung! Glückstadt. Achtung!

Sonntag, den 12. Mai, Nachm. 4 Uhr: Mitgliederversammlung.

Die am Montag, den 13. Mai, fällige Versammlung fällt aus. Der wichtigen Tagesordnung wegen müssen auch die Mitglieder von Borsfleth und Kremppe zu dieser Versammlung erscheinen. [M. 1] Der Vorstand.

Zahlstelle Thorn.

Des Maiestes wegen findet unsere nächste Mitgliederversammlung am Sonntag, den 12. Mai, Nachmittags 4 Uhr statt. Die Mitgliedsbücher sind zwecks Kontrolle mitzubringen. [80 M] Der Vorstand.

Achtung! Zahlstelle Sonderburg.

Meine Adresse ist jetzt Kasernenstr. 1. [M. 1,20] Carl Pieper, Kassierer.

Dem Kameraden August Zobel zu seiner Vermählungsfester die herzlichsten Glückwünsche! [1,20] Mehrere Kameraden der Zahlstelle Liegnitz.

Sofort gesucht [M. 1,20] 4 Zimmergesellen. M. P. H. Lau, Zimmermeister, Brunsbüttel.

Zimmerer.

Mehrere Zimmerer finden dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn bei [M. 1,50] W. Hoppe, Zimmermeister, Süßen, Magd. Magdeburg.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinstitute unter dieser Rubrik kosten M. 8. Neuaufnahmen finden nach Einfindung des Betrages statt.) Altenburg: Verkehrslokal f. Zimmerer bei F. Kühn, Reiterstr. „Eiselt“. Verbandslokal u. Herberge b. H. Kuge, „Goldener Engel“, Hilgasse. Altona, Bez. 15: Verkehrslokal und Herberge bei Chr. Sievers, Lohmühlenstr. 36. Dasselbe jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend. Basel: Verkehrsvermittlungslokal, Herberge und provisorischer Arbeitsnachweis bei E. Müller, „Zur Blume“, Versammlung alle 14 Tage Sonntags Vormittags.

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Berlin und der Vororte: SO, Engelauer 16, Zimmer 52, Fernsprecher Amt IV, Nr. 2789. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer in Berlin und Umgebung sind hier zu melden. — N. W. Schumann, Köstnerstr. 17. Restaurant. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 10. Beiträge werden zu jeder Tageszeit entgegengenommen. — SW. Verbandslokal und Arbeitsnachweis für Bezirk 7 bei Böhmchen, Kreuzbergstr. 12, zugleich Zahlstelle der Zentraltranskassette, Sonntags Vorm. von 8-12 Uhr. Telefon: Amt VI, Nr. 4281. — N. Chr. Silgenfeld, Bergstr. 62. Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 11, Montag Abends von 8-10 Uhr, Zahlstelle der Zentraltranskassette. — N. C. Raack, Weidenburgerstraße 56. Restaurant. Arbeitsnachweis, Zahlstelle des Verb., Bez. 12, Sonntags, Vorm. 10-12 Uhr, Zahlstelle der Zentraltranskassette, Bez. 6, Sonnabends v. 8-10, Sonnt. v. 10-12 Uhr. — N. Gottlieb Hoffmann, Swinemünderstr. 47. Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 26. Jeden ersten und dritten Sonntag Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sowie jeden zweiten und vierten Montag im Monat Abends von 8 bis 10 Uhr Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung. Zahlabend der Zentraltranskassette jeden zweiten und vierten Montag im Monat, Abends von 8-10 Uhr. — NW. B. Bacharias, Stromstr. 28. Verkehrslokal. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 9. Jeden Sonntag nach dem 1. u. 16. im Monat von 10-12 Uhr Vormittags. — NW. Karl Gutheil, Birkenstr. 29a. Verkehrslokal. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 9. Jeden Sonnabend, Abends von 8-10 Uhr, werden Verbandsbeiträge entgegengenommen. Zahlstelle der Zentraltranskassette. — O. August Fieb, Markgrauerstr. 61. Fernsprecher Amt 7, Nr. 3327. Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 26. Jeden ersten und dritten Sonntag Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sowie jeden zweiten und vierten Montag im Monat Abends von 8 bis 10 Uhr Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung. — O. Otto Wäger, West-, Algaerstr. 127. Zahlst. b. Zentralverb., Bez. 8. Jeden Sonnabend Abends von 8 bis 10 Uhr Entgegennahme der Verbandsbeiträge, sowie Zahlabend der Zentraltranskassette. — O. Verkehrslokal und Herberge der fremden Zimmerer bei Reinhold Grabe, Große Frankfurterstr. 16, Duergeb. part. — SO. A. Bachmann, Eisenbahnstr. 36a, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 5. Jeden 1. und 3. Sonntag, Vorm. von 10-12 Uhr, sowie jeden 2. und 4. Montag im Monat, Abends von 8-10 Uhr, Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentraltranskassette. — S. Karl Tolmann, Voedstr. 34. Restaurant. Arbeitsnachweis, Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 6. Jeden Sonnabend von 8-10 Uhr Abends Entgegennahme der Beiträge, sowie jeden dritten Montag im Monat Zahlabend der Zentraltranskassette, Bezirk 5. — Gesundbrunnen. F. Schumann, Buttmannstr. 13. Restaurant. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentraltranskassette. Berlin-Schöneberg. Otto Sühling, Rasthauerstr. 16. Fernsprecher, Amt 8, Nr. 1398. Restaurant, Verkehrslokal u. Zahlstelle d. Verbandes, Bez. 8. Montags, Abends von 8-10 Uhr, Zahlabend d. Transkassette. Berlin-Tegel. F. Gehlbach, Berlinerstr. 92. Restaur., Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 14. Beiträge werden jeden Sonntag nach dem 1. und 16. im Monat, Vorm. von 10-12 Uhr, entgegengenommen. Berlin-Wilmersdorf. August Nauisch, Uhländerstr. 71. Fernsprecher Amt Wilmersdorf Nr. 334. Restaurant, Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 28. Zahlabend Montags von 8 bis 10 Uhr Abends. Versammlung jeden dritten Dienstag nach dem 1. im Monat. Bochum. Herberge und Verkehrslokal bei August Gassenflug, Grabenstr. 20. Bremen. Bureau der Zahlstelle: Ansparitorstr. 12, Eingang Spitenfel 14; geöffnet von 12-1 Uhr Mittags und von 5-7 Uhr Abends. Dasselbe Meldestelle der Arbeitslosen und Auszahlung der Reiseunterstützung. — Herberge und Verkehrslokal bei G. Wedemann, Kleine Delle 40. Jeden ersten Sonnabend im Monat, Abends bis 10 Uhr, Zahlabend der Zentraltranskassen- und Sterbetafel. Dortmund. Verkehrs-, Versammlungslokal und Herberge bei D. Stemann, 1. Kampstr. 73. Mittwoch nach dem 1. und Dienstag nach dem 15. eines jeden Monats Versammlung. Dresden. Zentralbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich im „Volkshaus“, Riggenbergstr. 3, 3. Et., 8. 27 und Wapstr. 13 (Nähe Wettiner Bahnhof); Telefon Nr. 1426. Frankfurt a. M. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Stoffstr. 13, 3. Et. Zimmer 14. Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Frankfurts a. M. und Umgegend sind hier zu machen. Meisterverzeichnis werden verabsolgt. Hadersleben. Verkehrslokal: A. Michael, Südermarkt 29a. Verkehrsvermittlung. Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburg und Umgegend: Besenbinderhof 57/66, 2. Et. Telefon: Amt V, Nr. 440. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburg und Umgegend sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Meisterverzeichnis werden dort unentgeltlich verabsolgt. Hamburg-Alsttdt. Verkehrslokal bei Ch. Erhorn, Mohlenhofstr. 29/30. Am ersten Mittwoch jedes Monats, Abends 8 1/2 Uhr, Zusammenkunft. Jeden Sonntag von 11-12 Uhr Mittags werden Beiträge entgegengenommen. Hamburg-Barmbeck. Verkehrslokal b. Rud. Wierding, Ränndahlstr. 67. Am Montag nach dem 1. eines jeden Monats Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme, auch für die Krankenkasse, Sonntags Vormittags von 11-1 Uhr. — O. Niemeyer, Dehnhalde 129. Vermittlung von Zimmerverwerkung. Hamburg-Gilberg. Verkehrslokal für Zimmerer bei G. Beer, Wandsbefug Schaussee 128. Am 2. Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Hamburg-Gimsbüttel. Witwe Remde, Verkehrslokal, Belle-Alliancestraße 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentraltranskassette. Hamburg-Groß-Beuth. Heint. Köpfe, Martinstr. 5, Tel. Amt IV, Nr. 580. Verkehrslokal für Zimmerer Arbeitsloshuch liegt hier aus. Hamburg-Hammerbrook. Ernst Gennig, Götterstr. 68. Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats Zusammenkunft. Hamburg-Hohenthornerstr. Verkehrslokal 2b. Wolff, Adersbamm 208. Tel.: V. Nr. 765. Am 2. Dienstag eines jeden Monats Zusammenkunft. Hamburg-St. Georg. Verkehrslokal der Zimmerer bei H. Radenbach, Ecke Bayer- und Vorgelesstraße. Jeden Sonntag von 11-12 Uhr Zahltag. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Vorm. 9 Uhr, Zusammenkunft. Hamburg-Allenhörst. Leop. Haerdt, Mozartstr. 17. Verkehrslokal der Zimmerer Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats Versammlung. Hamburg-Winterhude. Heint. Schulz, Winterhuder Marktplatz 16. Telefon Amt III, Nr. 3350. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden 2. Montag im Monat Zusammenkunft. Hamburg, Bez. 17, Otteisen. Verkehrslokal bei S. Heidorn, Bahranfeldestraße 124. Dasselbe jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend und jeden ersten Mittwoch im Monat Zusammenkunft. Hannover. Bureau, Zentralherberge, Verkehrs- und Versammlungslokal: Wueststr. 27. Ewendselbst Zahlstelle der Zentraltranskassette. Kiel. Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus, Häfstr. 24, 3. Et. Telefon 97a. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat. Leipzig. Herberge, Verkehrslokal, Arbeitsnachweis und Zahlstelle II der Zentraltranskassette, „Volkshaus“, Reiterstr. 32, Zimmer 8 und 9. Zahlstelle II der Zentraltranskassette bei Joseph Bräutigam, Wolkmarstraße, 3b, 3. Et. — Verkehrslokal für den Westen in Wagnitz-Steinbau bei Karl Zettler, Ecke der Weiskensfelder- und Weiskensbergerstraße. — Verkehrslokal für den Norden in A. Gohlis, Giebelstraße, Dehaurstr. „Ehringer Hof“. — Verkehrslokal f. d. Osten in S. Neubitz, Mathausstr. 41 b. Emil Göhne, Mübeck. Die Versammlungen der Zahlstelle finden Donnerstags nach dem 1. und 15. eines jeden Monats im Vereinshaus, Johannesstr. 50-52, statt. Zimmerherberge bei Joh. Mohr, Hundestraße 101. Magdeburg. Verkehrslokal u. Herberge bei Müller, Inhaber Holz, Eichenstr. 22. Dienstags nach dem 1. eines jeden Monats Versammlung. — Arbeitsloshuch-Meldestelle bei S. Volgt, 1. Otzenbergstr. 7. Hier wird Sonnabends zwischen 6 1/2 bis 7 1/2 Uhr Abends auch die Arbeitsloshuchunterstützung ausbezahlt. — Arbeitsloshuch-Kontrollstelle bei Ernst Mahn, Rothbaderstr. 2, Sonntags von 10 bis 11 Uhr. Hier wird auch die Reiseunterstützung ausbezahlt, und zwar Wochentags von 6 bis 7 Uhr Abends, Sonntags von 10 bis 11 Uhr Vormittags. Mühlhausen i. C. Verkehrslokal, Herberge, Verbandsbureau und Versammlungslokal bei Weizorn, Dornacherstr. 6 („Zum roten Löwen“). Weeningrode. Verkehrslokal und Herberge im Gasthaus „Zur Krone“, G. Jütefeld, Bodestraße. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Kuer & Co. in Hamburg.